

öffentlich

**Niederschrift
über die Sitzung der Gemeindevertretung Walksfelde
am 22.09.2022 im Dorfgemeinschaftshaus**

Beginn	19:30 Uhr	Unterbrechungen	-
Ende	21:30 Uhr	Mitgliederzahl	7

Anwesend	Bemerkung
a) Stimmberechtigt	
1. Bürgermeisterin Doreen Keding (Vorsitzende)	
2. GV Marco Grabowski (außer TOP 7)	
3. GV Rolf Hartmann (bis einschl. TOP 6)	
4. GV Peter Kutz	
5. GV Hans-Roland Peters	
6. GV Jens Stapelfeldt (außer TOP 13)	
7. GV Klaas-Hendrik Willhöft	
b) Nicht stimmberechtigt	
Protokollführerin Stefanie Kusch, Gäste	Protokollführerin: Stefanie Kusch
Abwesend	

Tagesordnung
<ol style="list-style-type: none">1. Eröffnung der Sitzung, Begrüßung und Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit2. Anträge auf Änderung der Niederschrift der Sitzung vom 28.06.20223. Anträge auf Erweiterung der Tagesordnung4. Beschlussfassung über den Ausschluss der Öffentlichkeit5. Bericht der Bürgermeisterin6. Bericht aus den Ausschüssen7. Beschlussfassung: 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3, hier: Beschluss über Stellungnahmen sowie Fassung des Satzungsbeschlusses<ol style="list-style-type: none">a) Diskussion zu den Kostenb) Beschlussfassung: Beschluss über Stellungnahmen sowie Fassung des Satzungsbeschlusses8. Beschlussfassung: Billigung der Entwurfs- und Ausführungsplanung des Ing-Büros GSP Ingenieurgesellschaft mbH sowie Beauftragung zur Ausschreibung9. Beschlussfassung: Annahme des Angebotes der TraveNetz GmbH und Abschluss eines Stromkonzessionsvertrages mit der TraveNetz GmbH in geänderter Form10. Beschlussfassung: Auftragsvergabe zum Setzen eines Zauns um das Regensickerbecken im B5-Baugebiet11. Beschlussfassung: Abschluss eines Vertrages mit dem Bereich Liegenschaften des Kreises Herzogtum Lauenburg bzgl. der Flächeninanspruchnahme zur Errichtung eines Knicks12. Beschlussfassung zur Abtretung von Knickmetern aus dem zukünftigen Vorratsausgleichsknick an die Gemeinde Sandesneben13. Beschlussfassung: Abschluss eines Pachtvertrages14. Antrag auf ergänzende Beschilderung Buschkoppelweg/Alter Möllner Weg15. Antrag auf Kündigung des Hosting Vertrages/Neuaufsetzen der Homepage16. Einwohnerfragestunde17. Bekanntgabe und Anfragen

Die Sitzung findet unter Einhaltung der jeweils geltenden Covid-19-Regelungen statt.

Die Verhandlungen finden mit Ausnahme von TOP 7a und TOP 13 in öffentlicher Sitzung statt.

**Niederschrift
über die Sitzung der Gemeindevertretung Walksfelde
am 22.09.2022 im Dorfgemeinschaftshaus**

1 Eröffnung, Begrüßung und Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit

Die BGMin Keding eröffnet die Sitzung und stellt fest, dass zur Sitzung form- und fristgerecht eingeladen wurde und die Gemeindevertretung beschlussfähig ist.

2 Anträge auf Änderung der Niederschrift der Sitzung vom 28.06.2022

GV Hartmann reichte am Nachmittag des 22.09.2022 einen schriftlichen Antrag auf Änderung der Niederschrift der Sitzung vom 28.06.2022 bei der BGMin Keding ein. BGMin Keding trägt im Zuge der GVS die einzelnen Änderungswünsche von GV Hartmann Schritt für Schritt mündlich vor, woraus sich konkretere Erläuterungen und Rückfragen ihrerseits und seitens GV Hartmann ergeben. Es wird sich darauf geeinigt, dass eine Änderung des Protokolls in den von ihm u.a. angebrachten TOP 1, 5 und 8 in Teilen erfolgen kann.

Die GV stimmen demnach einer Änderung des Protokolls in Teilen der TOP 1, 5 und 8 gemäß Antrag von GV Hartmann wie folgt zu:

Anwesend:	Dafür:	Dagegen:	Enthaltung:
7	7	0	0

Somit wird das Protokoll vom 28.06.2022 abgeändert.

3 Anträge auf Erweiterung der Tagesordnung

BGMin Keding schlägt vor, TOP 7 in zwei Unterpunkte aufzudröseln: TOP 7a: Diskussion zu den Kosten sowie TOP 7b: Beschlussfassung: Beschluss über Stellungnahmen sowie Fassung des Satzungsbeschlusses.

Des Weiteren ergaben sich laut BGMin Keding zwischenzeitlich zwei weitere Themen, die als TOP 14 und 15 aufgenommen werden sollen: TOP 14: Antrag auf ergänzende Beschilderung Buschkoppelweg/Alter Möllner Weg sowie TOP 15: Antrag auf Kündigung des Hosting Vertrages/Neuaufsetzen der Homepage.

Die GV stimmen wie folgt über die Aufnahme der zusätzlichen TOP ab:

Anwesend:	Dafür:	Dagegen:	Enthaltung:
7	6	0	1

Somit werden die vorgeschlagenen TOP zusätzlich zur Agenda aufgenommen.

4 Beschlussfassung über den Ausschluss der Öffentlichkeit

BGMin Keding schlägt vor, den neuen TOP 7a der Agenda (Diskussion zu den Kosten) und TOP 13 (Beschlussfassung: Abschluss eines Pachtvertrages) unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu behandeln und lässt die GV darüber abstimmen.

Die GV stimmen wie folgt ab:

Anwesend:	Dafür:	Dagegen:	Enthaltung:
7	6	0	1

Somit werden TOP 7a und TOP 13 unter Ausschluss der Öffentlichkeit behandelt.

Niederschrift
über die Sitzung der Gemeindevertretung Walksfelde
am 22.09.2022 im Dorfgemeinschaftshaus

5 Bericht der Bürgermeisterin

BGMin Keding berichtet über Aktivitäten und Ereignisse:

- **28./29.07.:** Asphaltierungsarbeiten Alter Möllner Weg/Borstorfer Weg
- **05.08.:** Termin zum Knick (B5) mit Vermesser, Anbieter
- **20.08.:** Kinderfest Walksfelde und Rock am Grill
- **23.08.:** Bauabnahme B5-Gebiet: 1. Baustufe; ohne Mängel
- **25./26.08.:** Anlage Knick B5 durch die Fa. Ohle und Lau
- **29.08.:** Teilnahme der BGMin am Arbeitskreis Sport bezüglich der Verbesserung der Vereinsarbeit
- **16.09.:** Vor-Ort-Termin mit der UNB zum Thema Knick (B5)

6 Bericht aus den Ausschüssen

Bau- und Wegeausschuss:

GV Grabowski berichtet:

- Die erste Baustufe des Baugebietes wurde mangelfrei abgenommen
- Ausbesserung/Asphaltierung Borstorfer Weg/Alt-Möllner Weg hat Ende Juli stattgefunden
- Knickwall wurde angelegt
- Straßeneinläufe im Dorf wurden bereits gereinigt
- Jährliche Laubsammelaktion wird bald geplant

Kulturausschuss:

BGMin Keding berichtet:

- Laternenumzug mit der Feuerwehr am 12.11.22
- Weihnachtsbäckerei wird bald geplant

Finanzausschuss:

Entfällt

Niederschrift
über die Sitzung der Gemeindevertretung Walksfelde
am 22.09.2022 im Dorfgemeinschaftshaus

7a Beschlussfassung: 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3, hier: Beschluss zu den Kosten (nicht öffentlich)

GV Hartmann und GV Grabowski sind gemäß § 22 GO ausgeschlossen und verlassen zusammen mit den Gästen den Sitzungsraum (20:20 Uhr).

7b) Beschlussfassung: 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3, hier: Beschluss über Stellungnahmen sowie Fassung des Satzungsbeschlusses

Die Gäste kehren um 20:30 Uhr in den Sitzungsraum zurück.
GV Hartmann und GV Grabowski sind gemäß § 22 GO weiterhin ausgeschlossen.

Die während der öffentlichen Auslegung abgegebenen Stellungnahmen zur Änderung des Bebauungsplanes hat die BGMin im Austausch mit dem Planlabor Stolzenberg geprüft und abgewogen. Die eingegangenen Stellungnahmen stehen der Fassung des Satzungsbeschlusses nicht entgegen. Die GV haben ebenfalls keine Bedenken oder Anmerkungen. BGMin Keding zeigt den GV nochmals die zeichnerischen und textlichen Festsetzungen der Satzung. Anschließend bittet sie die GV um Abstimmung zur Beschlussvorlage hinsichtlich der Stellungnahmen und der Fassung des Satzungsbeschlusses (Anlage_TOP 7_B3-2_VL_Satzungsbeschluss).

Die GV stimmen über den Beschlussvorschlag wie folgt ab:

Anwesend:	Dafür:	Dagegen:	Enthaltung:
5	5	0	0

Somit wird der Beschluss nach Beschlussvorlage unverändert gefasst.

8 Beschlussfassung: Billigung der Entwurfs- und Ausführungsplanung des Ing-Büros GSP Ingenieurgesellschaft mbH sowie Beauftragung der Ausschreibung

GV Grabowski kehrt um 20:40 Uhr in den Sitzungsraum zurück. GV Hartmann bleibt der weiteren Sitzung fern.

In der GVS vom 28.06.2022 stellte Ingenieur Michael Priewe von der GSP Ingenieurgesellschaft mbH den GV und anwesenden Gästen den Planungsstand bzgl. der Ertüchtigung der Kläranlage vor, beantwortete Fragen und gab eine aktualisierte Kostenschätzung ab. Für die bevorstehende Ausschreibung der benötigten Dienstleistungen als nächster Verfahrensschritt müssen die vorgestellten Planungen offiziell von den GV abgestimmt werden (Anlage_TOP8_Beschlussvorlage GSP). BGMin Keding bittet die GV daher um Zustimmung für die Billigung der Entwurfs- und Ausführungsplanung des Ingenieurbüros GSP sowie Beauftragung der Ausschreibung.

Die GV stimmen wie folgt ab:

Anwesend:	Dafür:	Dagegen:	Enthaltung:
6	6	0	0

Niederschrift
über die Sitzung der Gemeindevertretung Walksfelde
am 22.09.2022 im Dorfgemeinschaftshaus

9 Beschlussfassung: Annahme des Angebotes der TraveNetz GmbH und Abschluss eines Stromkonzessionsvertrages mit der TraveNetz GmbH in geänderter Form

Der bereits in der GVS vom 28.06.2022 beschlossene Stromkonzessionsvertrag der Gemeinde Walksfelde mit der TraveNetz GmbH musste aus steuerlichen Gründen in zwei Absätzen geändert werden, weshalb ein erneuter Beschluss seitens der GV benötigt wird. Die geringfügigen Änderungen im Text des § 4 Abs. 4 und 5 beziehen sich hierbei auf den Umgang mit umsatzsteuerrechtlichen Änderungen zum 01.01.2023. Da die Gemeinde Walksfelde steuerrechtlich als Kleinunternehmerin auftritt, kann sie gem. § 19 Abs. 1 UStG von der Kleinunternehmerregelung Gebrauch machen und muss für die Stromversorgung der Gemeinde weiterhin keine Umsatzsteuer zahlen (Anlage_TOP9_2022-07-06 Vorlage Gemeinde Walksfelde).

BGMin Keding bitte die GV um Abstimmung über die Annahme des geänderten Vertrages der TraveNetz GmbH:

Anwesend: 6	Dafür: 6	Dagegen: 0	Enthaltung: 0
----------------	-------------	---------------	------------------

Somit sind die GV mit der Änderung des Stromkonzessionsvertrages einverstanden.

10 Beschlussfassung: Auftragsvergabe zum Setzen eines Zauns um das Regensickerbecken im B5-Baugebiet

Im B5-Gebiet befindet sich ein Regensickerbecken zur gedrosselten Einleitung von Regenwasser in öffentliche Gewässer. Aufgrund der vom Wasserbecken potenziell ausgehenden Gefahr insbesondere für Kinder soll eine Einzäunung des Regensickerbeckens vorgenommen werden (Anlage_TOP10_Beschlussvorlage Zaun_Sickerbecken).

Für das Setzen der benötigten 90 Meter Zaun hat BGMin Keding über das Ing.-Büro Schwarz folgende drei Angebote erhalten:

Firma Zaunteam: [REDACTED] (Anlage_TOP10_Zaun_Zaunteam)

Firma Stapelfeldt: [REDACTED] (Anlage_TOP10_Stapelfeldt_Zaun)

Firma Piper: 7.264,95€ (Anlage_TOP10_Zaun_Piper).

Einige GV merken an, dass es zu diesem Zeitpunkt ggf. noch zu früh sein könnte einen Zaun zu setzen, da der Boden durch Sickerwasser noch absinken könnte. BGMin Keding will sich noch einmal die Einschätzung von Herrn Schwarz einholen. Das günstigste Angebot hat die Firma Piper abgegeben, weshalb die BGMin um die Annahme des Angebotes durch die GV bittet (vorbehaltlich der Einschätzung von Herrn Schwarz).

Diese stimmt wie folgt ab:

Anwesend: 6	Dafür: 5	Dagegen: 0	Enthaltung: 1
----------------	-------------	---------------	------------------

Das Angebot der Firma Piper wird somit angenommen.

Niederschrift
über die Sitzung der Gemeindevertretung Walksfelde
am 22.09.2022 im Dorfgemeinschaftshaus

11 Beschlussfassung: Abschluss eines Vertrages mit dem Bereich Liegenschaften des Kreises Herzogtum Lauenburg bzgl. der Flächeninanspruchnahme zur Errichtung eines Knicks

Aufgrund der Inanspruchnahme der Kreisfläche zur Errichtung des Knicks als Ausgleich für Maßnahmen im Zusammenhang mit dem B5-Baugebiet und den naturschutzrechtlichen Einschränkungen bei der Ertüchtigung der Kläranlage sowie der Zurverfügungstellung von 150m Knickmetern für die Gemeinde Sandesneben, muss ein entsprechender Vertrag über die Nutzung der Fläche abgeschlossen werden. Nach Abzug aller als Ausgleichsmaßnahme anzulegenden Knickmeter (112m für die Entwidmung Schönberger Straße sowie 69m für die Kläranlage) und des für Sandesneben vorgesehenen Teilstücks von 150m würden Walksfelde noch 83m als Vorrat verbleiben. Als Ausgleich für die Flächeninanspruchnahme muss Walksfelde 3.795 € an den Kreis zahlen.

Die GV diskutieren darüber, ob die Gemeinde wirklich 83m Knick als Vorrat benötigt, entscheiden sich dann aber dafür, den Vorrat zu behalten.

BGMin Keding präsentiert nochmals den Vertrag über die Flächeninanspruchnahme (Anlage_TOP11_Kreisfläche_Entwurf_Vereinbarung_Gemeinde_Walksfelde_Knickersatz) und erläutert, dass zwei im Entwurf kenntlich gemachte Streichungen noch aus dem Vertragstext herausgenommen werden; hiermit hatte sich der Kreis bereits einverstanden erklärt.

Die GV stimmen wie folgt ab:

Anwesend:	Dafür:	Dagegen:	Enthaltung:
6	6	0	0

BGMin Keding darf den Vertrag daher in der vorgeschlagenen Form abschließen.

12 Beschlussfassung zur Abtretung von Knickmetern aus dem zukünftigen Vorratsausgleichsknick an die Gemeinde Sandesneben

Aufgrund eines eigenen Bebauungsplanes hat die Gemeinde Sandesneben ihrerseits einen Knickaustausch zu erbringen, den sie nicht vollständig auf gemeindeeigenen Flächen umsetzen kann. Jedoch könnten der Gemeinde Sandesneben aus der Knickneuanlage der Gemeinde Walksfelde 150m „Knickausgleich“ aus dem Flurstück 131, Flur 1, gegen einen finanziellen Ausgleich zur Verfügung gestellt werden. Von den beabsichtigten rd. 424 Metern Knickneuanlage blieben der Gemeinde Walksfelde abzüglich der Abtretung an Sandesneben schließlich noch schätzungsweise 83m an Vorrat übrig, welcher schriftlich fixiert würde (Anlage_TOP12_2022-09-12_Beschlussvorlage Knick Walksfelde). Walksfelde dürfe hierbei kein finanzieller Nachteil entstehen; Sandesneben müsse alle einmaligen und wiederkehrenden Kosten übernehmen. Sofern Teile in Eigenleistung erbracht werden, müsse noch abgestimmt werden, wie dies ggü. der Gemeinde Sandesneben berechnet werden kann.

BGMin Keding bittet die GV um die Bevollmächtigung zum Abschluss des Vertrages mit der Gemeinde Sandesneben über die Abtretung von 150 Knickmetern:

Anwesend:	Dafür:	Dagegen:	Enthaltung:
6	6	0	0

**Niederschrift
über die Sitzung der Gemeindevertretung Walksfelde
am 22.09.2022 im Dorfgemeinschaftshaus**

13 Beschlussfassung: Abschluss eines Pachtvertrages (nicht öffentlich)

GV Stapelfeldt ist gemäß § 22 GO ausgeschlossen und verlässt zusammen mit den Gästen den Sitzungsraum (21:10 Uhr).

Die Gäste und GV Stapelfeldt kehren um 21:17 Uhr in den Sitzungsraum zurück.

14 Antrag auf ergänzende Beschilderung Buschkoppelweg/Alter Möllner Weg

BGMin Keding erklärt, dass es eine Auseinandersetzung zwischen zwei Anwohnern hinsichtlich des Befahrens des Landwegs Buschkoppel/Alter Möllner Weg mit einem Fahrrad gab. Da es in der Vergangenheit diesbezüglich schon einmal einen Hinweis eines anderen Anwohners gab, hält die BGMin es für sinnvoll, an zwei Stellen eine zusätzliche Beschilderung aufzustellen, aus der ersichtlich wird, dass die landwirtschaftlichen Wege mit dem Fahrrad befahren werden dürfen.

Die GV diskutieren über die verschiedenen Möglichkeiten und favorisieren die Anschaffung von zwei „Radfahrer frei“- Verkehrsschildern zu je ca. 52 €. Alternativ stünde auch noch das Schild VZ 260 zur Verfügung.

Die GV stimmen wie folgt über die Anschaffung dieser zusätzlichen Verkehrsschilder ab:

Anwesend:	Dafür:	Dagegen:	Enthaltung:
6	5	1	0

Somit werden die zwei Verkehrsschilder gekauft und an den betroffenen Stellen aufgestellt. BGMin Keding nimmt hierfür Kontakt zum Ordnungsamt bzgl. der verkehrsrechtlichen Anordnung auf.

15 Antrag auf Kündigung des Hosting Vertrages/Neuaufsetzen der Homepage

Der bislang zuständige Webhoster der Gemeinde-Homepage teilte der BGMin schriftlich mit, dass die bis dato auf der Homepage verwendete Programmiersprache veraltet sei und von ihm ab dem 01.12.22 nicht mehr unterstützt werde. Nach Rücksprache mit dem für die Homepagepflege zuständigen Dorfbewohner Daniel Kusch ergab sich, dass eine Kündigung des bisherigen Webhosters und ein Vertragsneuabschluss mit einem anderen Anbieter am sinnvollsten erscheinen. Hierbei würden die Kosten von aktuell 17€/Halbjahr auf etwa 15-20€/Monat steigen. Alternativ würde die Homepage abgeschaltet werden müssen.

Die GV stimmen wie folgt darüber ab, dass der alte Webhosting-Vertrag gekündigt und ein neuer Vertrag abgeschlossen wird:

Anwesend:	Dafür:	Dagegen:	Enthaltung:
6	6	0	0

16 Einwohnerfragestunde

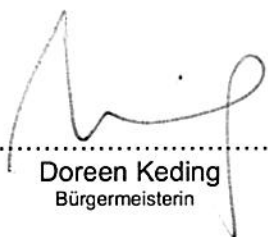
Keine Fragen

Niederschrift
über die Sitzung der Gemeindevertretung Walksfelde
am 22.09.2022 im Dorfgemeinschaftshaus

17 Bekanntgabe und Anfragen

Die nächste Gemeindevertreterversammlung sowie die Finanzausschusssitzung werden voraussichtlich im Dezember 2022 bzw. November 2022 stattfinden.

Die Anlagen zu diesem Protokoll sind im Internet unter <http://www.walksfelde.de/index.php/gemeindevertretung/protokolle> veröffentlicht.



.....
Doreen Keding
Bürgermeisterin



.....
Stefanie Kusch
Protokollführerin

Vorlage

für die Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Walksfelde am 22.09.2022

zu TOP**7b**: **Bebauungsplan Nr. 3, 2. vereinfachte Änderung**
hier: **Beschluss über Stellungnahmen**
Satzungsbeschluss

Beschlussvorschlag

1. Die während der öffentlichen Auslegung des Entwurfs des B-Planes Nr. 3, 2. vereinfachte Änderung abgegebenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit hat die Gemeindevertretung mit der Anlage "Zusammenstellung des Abwägungsmaterials" des Planlabors Stolzenberg vom 22.09.2022 geprüft.

Das Planungsbüro wird beauftragt, diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, von diesem Ergebnis mit Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.

2. Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches sowie nach § 86 der Landesbauordnung beschließt die Gemeindevertretung den B-Plan Nr. 3, 2. vereinfachte Änderung für das Gebiet

Östlich Buschkoppelweg, südlich Schönberger Straße

bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung.

3. Die Begründung wird gebilligt.
4. Der Beschluss des Bebauungsplanes durch die Gemeindevertretung ist nach § 10 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist anzugeben, wo der Plan während der Sprechzeiten eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann. Zusätzlich ist in der Bekanntmachung anzugeben, dass der rechtskräftige Bebauungsplan und die zusammenfassende Erklärung ins Internet eingestellt und über den Digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein zugänglich ist.

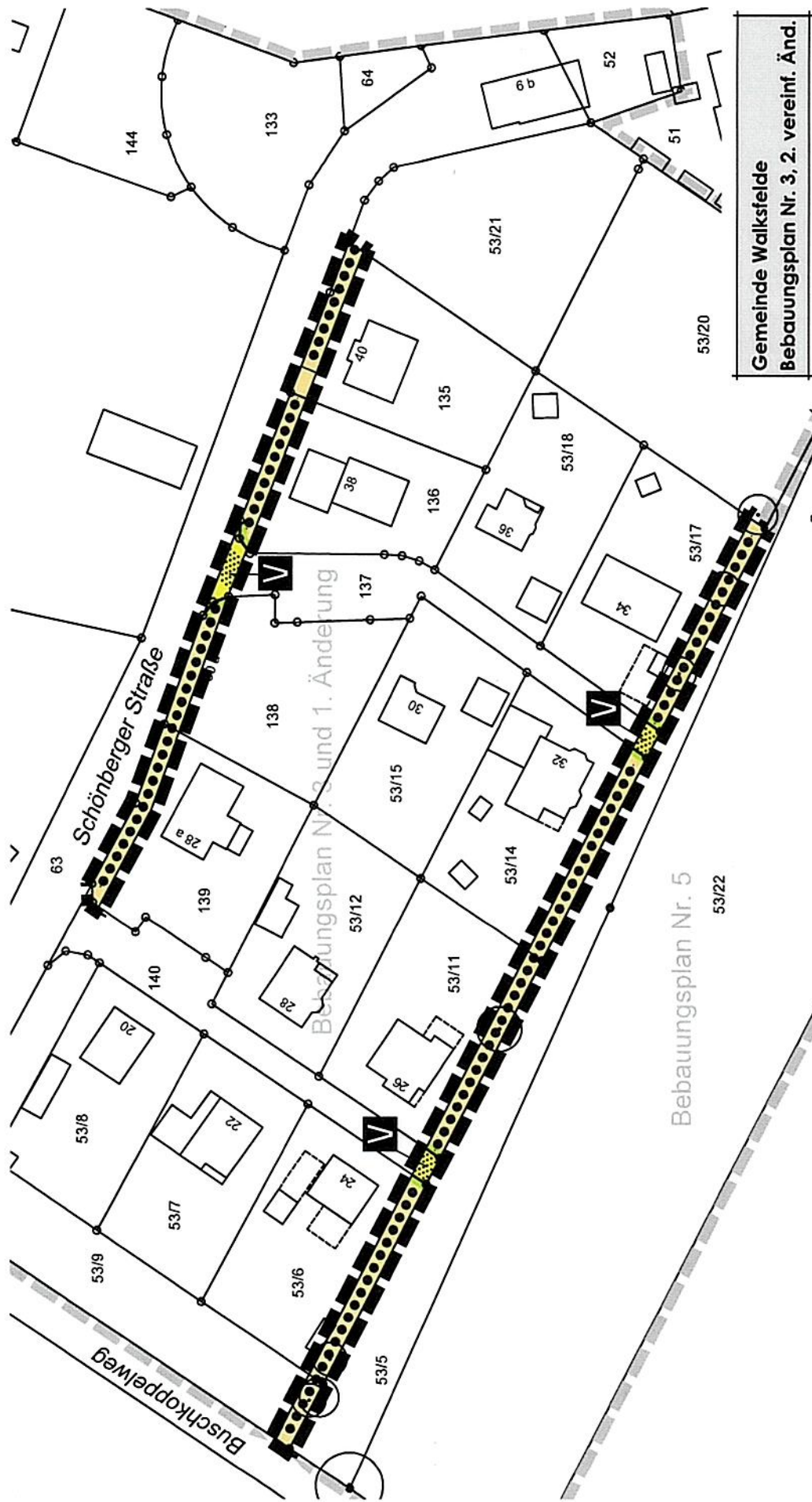
Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Gemeindevertreterinnen/Gemeindevertreter:

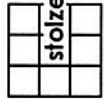
davon anwesend:; Ja-Stimmen:; Nein-Stimmen:; Stimmenthaltungen:

Bemerkung:

Aufgrund des § 22 GO waren keine/folgende Gemeindevertreterinnen/Gemeindevertreter von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen; sie waren weder bei der Beratung noch bei der Abstimmung anwesend:

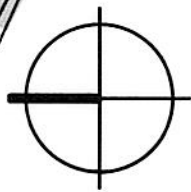


Gemeinde Walksfelde
 Bebauungsplan Nr. 3, 2. vereinf. Änd.



stolzenberg@planlabor.de

Planzeichnung, GV 22.09.2022
 . Ausfertigungsexemplar



Maßstab 1 : 1.000

Gemeinde Walksfelde

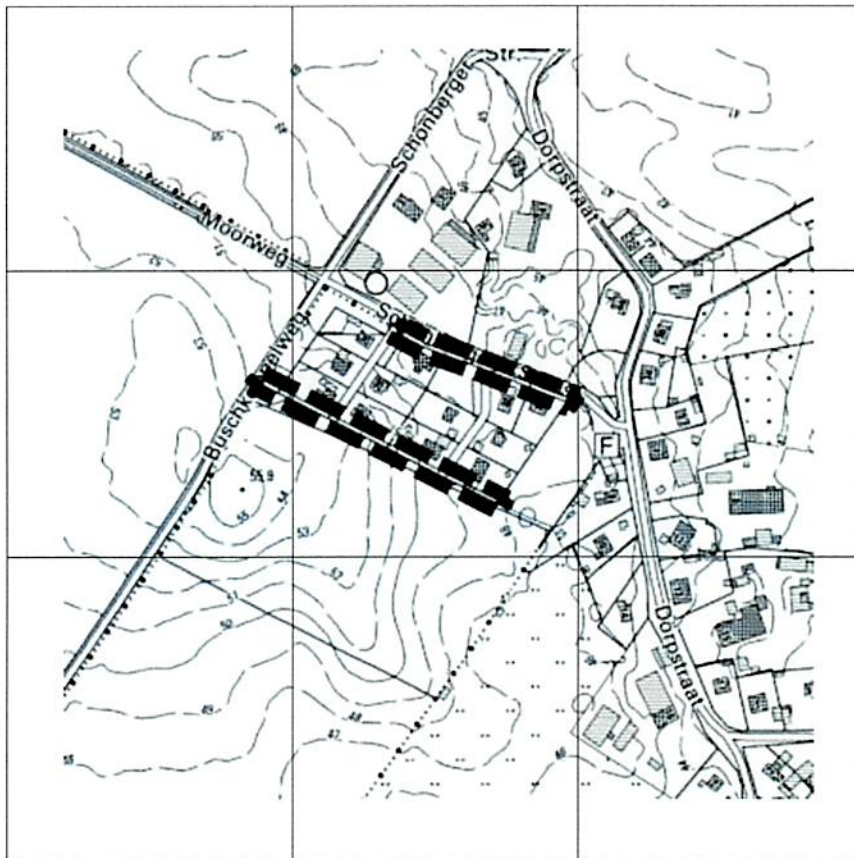
Kreis Herzogtum Lauenburg

Bebauungsplan Nr. 3, 2. vereinfachte Änderung

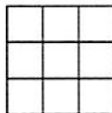
Gebiet: Östlich Buschkoppelweg, südlich Schönberger Straße

Begründung

Planstand: .Ausfertigungsexemplar, GV 22.09.2022



Planverfasser:



Planlabor Stolzenberg

Architektur * Städtebau * Umweltplanung

Diplomingenieur Detlev Stolzenberg
Freier Architekt und Stadtplaner

St. Jürgen-Ring 34 * 23564 Lübeck
Telefon 0451-550 95 * Fax 550 96

eMail stolzenberg@planlabor.de
www.planlabor.de

Inhaltsverzeichnis:

1.	Planungsgrundlagen	3
1.1.	Planungsanlass und Planungsziele	3
1.2.	Übergeordnete Planungsvorgaben	3
1.3.	Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan.....	4
1.4.	Plangebiet.....	5
2.	Planvorstellungen und wesentliche Auswirkungen der Planung	6
3.	Alternative Planungsüberlegungen.....	6
4.	Planinhalt	6
4.1.	Städtebau	6
4.2.	Verkehrliche Erschließung	7
4.3.	Immissionen.....	7
4.4.	Maßnahmen der allgemeinen Grünordnung	7
5.	Ver- und Entsorgung	7
6.	Naturschutz und Landschaftspflege	8
7.	Archäologie.....	12
8.	Kosten	13
9.	Billigung der Begründung	13

1. Planungsgrundlagen

1.1. Planungsanlass und Planungsziele

Aufgrund der engen Grundstückszuschnitte konnten sich ursprünglich festgesetzte Knickabschnitte auf vier Grundstücken an der Schönberger Straße nicht entsprechend als geschütztes Biotop entwickeln. Um diesen Sachverhalt planungsrechtlich zu dokumentieren sollen die beeinträchtigten Knicks zukünftig als zu erhaltende Gehölzstrukturen im B-Plan festgesetzt werden. Für die Beeinträchtigung soll eingriffsnah im Gemeindegebiet eine Ausgleichspflanzung vorgenommen werden. Des Weiteren wurden im Zusammenhang mit der Aufstellung des B-Planes Nr. 5 der Gemeinde Walksfelde drei Knickabschnitte am südlichen Plangebietsrand des B-Planes Nr. 3 der Gemeinde Walksfelde entwidmet und ausgeglichen. Diese entwidmeten Knickstrukturen sollen ebenfalls als zu erhalten festgesetzt werden und übernehmen zukünftig die Funktion einer abschirmenden Siedlungshecke zwischen den Geltungsbereichen des B-Planes Nr. 3 und des B-Planes Nr. 5.

Der Aufstellungsbeschluss wurde am 8. Dezember 2021 gefasst. Durch den Bebauungsplan wird keine Zulässigkeit von Vorhaben begründet, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen. Es bestehen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 (6) Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter. Es bestehen keine Anzeichen für eine Gefährdung durch schwere Unfälle nach § 50 Satz 1 BImSchG. Eine Umweltprüfung und ein Umweltbericht sind nicht erforderlich. Der Bebauungsplan wird daher im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB aufgestellt.

1.2. Übergeordnete Planungsvorgaben

Nach dem **Landesentwicklungsplan Fortschreibung 2021** ist die Gemeinde Walksfelde dem ländlichen Raum zugehörig. Die Gemeinde befindet sich innerhalb des 10 km-Umkreises um das Mittelzentrum Mölln. Südwestliche Teilbereiche des Gemeindegebietes liegen in einem Vorbehaltsraum für Natur und Landschaft. Die ländlichen Räume sollen als eigenständige, gleichwertige und zukunftsfähige Lebensräume gestärkt werden. Die Handlungsstrategie soll unter anderem helfen, die Wohnqualität und das Wohnumfeld zu sichern und junge Familien an den ländlichen Raum zu binden. Ausgehend vom örtlichen Bedarf können in ländlichen Räumen Gemeinden, die kein Schwerpunkt sind, im Zeitraum 2022 bis 2036 bezogen auf ihren Wohnungsbestand zum Stichtag 31.12.2020 neue Wohnungen im Umfang von bis zu 10 Prozent gebaut werden.

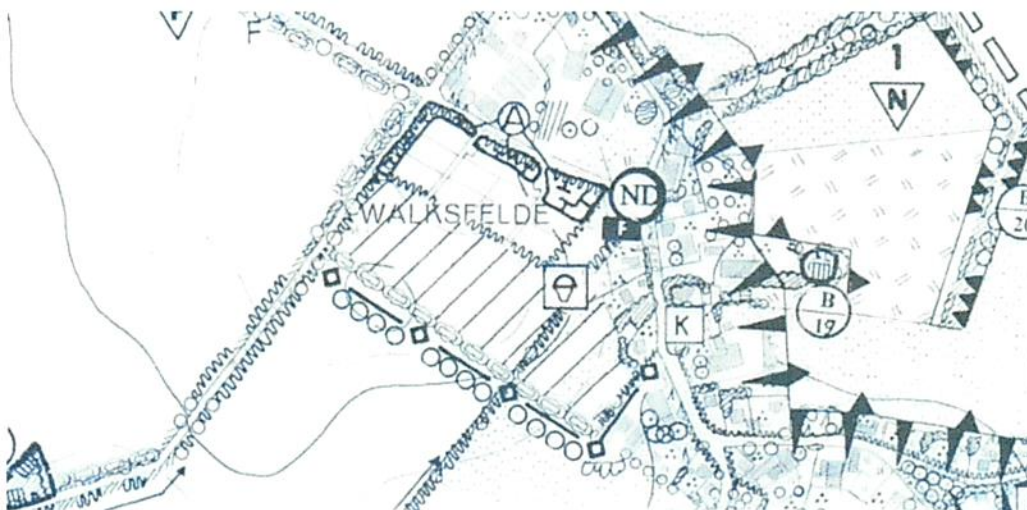
Im **Regionalplan** für den Planungsraum I (1998) ist die Gemeinde dem ländlichen Raum zugeordnet. Südliche sowie westliche Bereiche gehören zu einem Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung.

Im **Landschaftsprogramm** Schleswig-Holstein (Mai 1998) werden überregionale Rahmenaussagen getroffen. Die Gemeinde liegt demnach in einem Raum für eine überwiegend naturverträgliche Nutzung. Ziel ist es, diese Räume zu sichern und zu entwickeln, Natur und Ressourcen sollen durch eine überwiegend naturverträgliche

Nutzung geschützt werden. Die Schwerpunkte werden dabei thematisch gesetzt. Für die Gemeinde Walksfelde sind keine weiteren Gebietseignungen getroffen.

In der Neuaufstellung des **Landschaftsrahmenplanes** für den Planungsraum III (2020) bildet die südwestliche Teilwaldfläche mit den umgebenen Waldflächen der angrenzenden Nachbargemeinden einen Schwerpunktbereich mit besonderer Eignung zum Aufbau des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems. Teilflächen des Waldes befinden sich in einem Vogelschutzgebiet. Die Waldfläche ist einem Gebiet, das die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung nach § 26 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 15 LNatSchG als Landschaftsschutzgebiet erfüllt, zugehörig. Aufgrund seiner Größe ist der Wald darüber hinaus für den Klimaschutz relevant. Südliche und westliche Gemeindegebietsbereiche befinden sich in einem Gebiet mit besonderer Erholungseignung.

In dem **Landschaftsplan** für die Gemeinde Walksfelde aus dem Jahr 2002 ist das Plangebiet als Ackerfläche dargestellt. Die nördlich an das Gebiet angrenzende Bebauung ist mit einer Wallhecke von der derzeitigen Landschaft abgegrenzt. Der östliche und westliche Plangebietsrand ist von Knickstrukturen mit Überhängern geprägt. In der Entwicklungskarte des Landschaftsplanes wird das Plangebiet als Eignungsfläche für Siedlungsentwicklung dargestellt. Teilflächen im Osten sind als Spielplatzfläche ausgewiesen. Dieser wurde bereits auf den Gemeinbedarfsflächen der Feuerwehr errichtet. Südlich des Planungsraumes ist ein ostwestlich verlaufender Wanderweg mit Baumstrukturen sowie nördlich ein Knick zur Abgrenzung neuer Siedlungsstrukturen geplant.

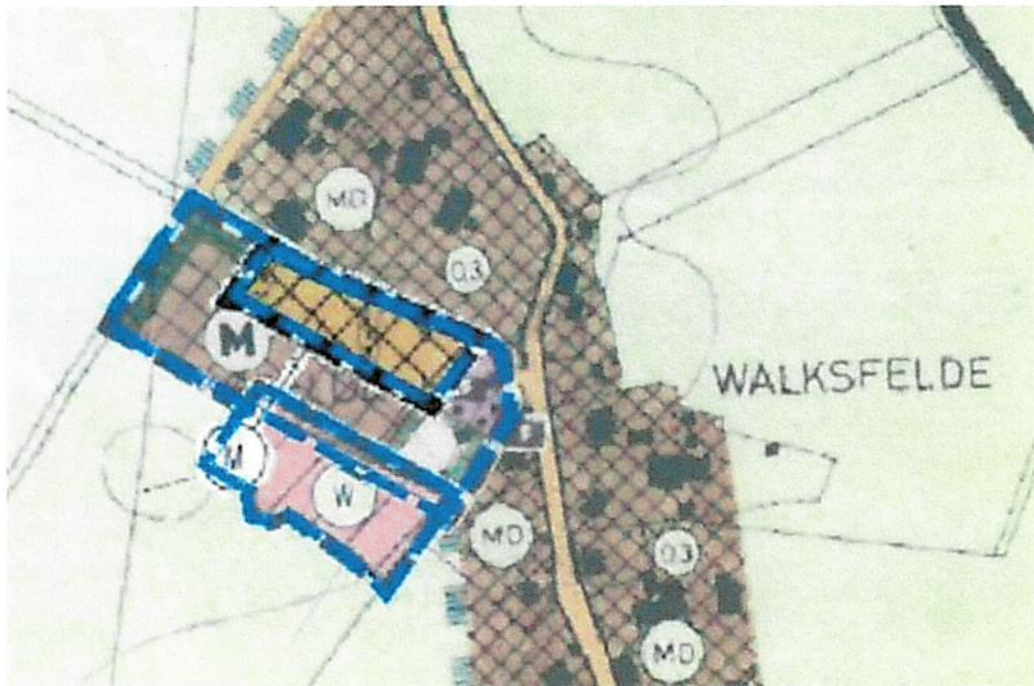


Ausschnitt aus der Entwicklungskarte des Landschaftsplanes der Gemeinde Walksfelde

1.3. Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan

Für die Gemeinde Walksfelde gilt der genehmigte Flächennutzungsplan mit seinen Änderungen. Das Plangebiet wird als Gemischte Baufläche (M) dargestellt.

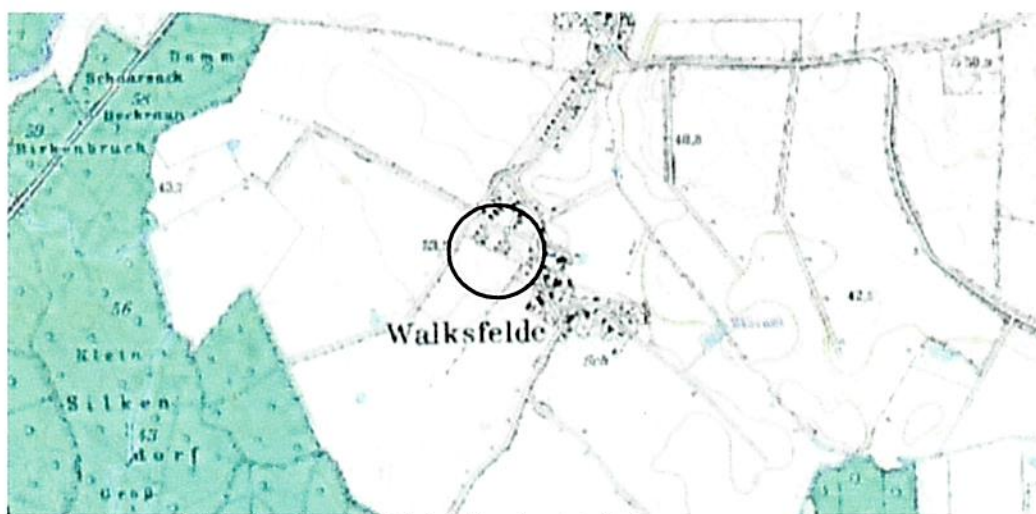
Die vorliegende Änderung des Bebauungsplanes entspricht somit dem Entwicklungsgebot des § 8 Abs. 2 BauGB.



Ausschnitt aus dem wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Walksfelde mit seinen Änderungen

1.4. Plangebiet

Das Plangebiet liegt am südwestlichen Ortsrand der Gemeinde Walksfelde, südlich der Schönberger Straße und besteht aus zwei Teilgebieten, am nördlichen Plangebietsrand der 1. Änderung des B-Planes Nr. 3 angrenzend an die südliche Straßenbegrenzungslinie der Schönberger Straße im Bereich der Flurstücke 135 bis 139 sowie am südlichen Plangebietsrand des B-Planes Nr. 3. entlang der südlichen Grundstücksgrenzen der Flurstücke 53/17, 53/14, 53/11, 53/6, 53/9.



Lage des Plangebiets in der Gemeinde Walksfelde, ohne Maßstab

2. Planvorstellungen und wesentliche Auswirkungen der Planung

Die seit 1995 bzw. 2010 rechtsgültigen Bebauungspläne Nr. 3 sowie dessen 1. Änderung setzen für den Änderungsbereich Dorfgebiet (MD) fest.

Die Gemeinde möchte beeinträchtigte Knickabschnitte an der Schönberger Straße, im Geltungsbereich der 1. Änderung des B-Planes Nr. 3, planungsrechtlich entwidmen und als zu erhaltende Gehölze festsetzen.

Der erforderliche Kompensationsbedarf wird im Rahmen der vorliegenden Planung ermittelt und mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt. Da sich die betroffenen Gehölze nicht über den Status einer Siedlungshecke hinaus entwickeln konnten, sind die ursprünglich in der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 der Gemeinde Walksfelde festgesetzten Maßnahmenflächen (Knickschutzstreifen) entlang der Schönberger Straße nicht mehr erforderlich.

Des Weiteren soll der im B-Plan Nr. 3 festgesetzte und bereits entwidmete Knick entlang der südlichen Plangebietsgrenze ebenfalls als zu erhaltende Gehölzstruktur festgesetzt werden.

Das Gebiet konnte auf Grundlage der übrigen Festsetzungen städtebaulich vollständig entwickelt werden und es bestehen keine weiteren Anpassungsbedarfe. Daher gelten die Festsetzungen des Ursprungsplanes sowie dessen 1. Änderung unverändert fort. Durch die Aufstellung der 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 werden keine neuen Baurechte begründet. Es entstehen keine Veränderungen in Bezug auf die Gebietsausweisung.

Die Einbeziehung der Straßenverkehrsflächen in die Geltungsbereiche der Teilgebiete erfolgt lediglich der besseren Übersicht halber und stellt keine Änderung der bestehenden Festsetzungen dar.

3. Alternative Planungsüberlegungen

Vor dem Hintergrund der beabsichtigten Aufhebung des Knickstatus in Teilbereichen besteht zu der vorliegenden Planung keine Alternative. Da durch die Planung keine zusätzlichen Baurechte begründet werden, kann auf eine Betrachtung ggf. noch zur Verfügung stehender Innenentwicklungspotenziale verzichtet werden. Auch innerhalb der Plangeltungsbereiche bestehen zur vorliegenden Planung keine Alternativen.

4. Planinhalt

4.1. Städtebau

Drei Knickabschnitte im nördlichen Teilgebiet konnten sich in der Vergangenheit nicht über den Status einer Siedlungshecke hinaus entwickeln und werden deshalb mit vorliegender Planung entwidmet. Der Gehölzbestand wird jedoch zum Erhalt

festgesetzt und somit dauerhaft gesichert. Der ursprünglich festgesetzte Knickschutzstreifen entfällt.

Im südlichen Teilgebiet befinden sich drei Knickabschnitte, welche im Zusammenhang mit der Aufstellung des B-Planes Nr. 5 der Gemeinde Walksfelde bereits entwidmet und ausgeglichen wurden. Dieser Sachverhalt wird nunmehr planungsrechtlich gesichert. Der Gehölzbestand wird ebenfalls zum Erhalt festgesetzt und dient der Abschirmung gegen das südlich angrenzend neu entstehende Wohngebiet.

Die übrigen Festsetzungen entsprechen den städtebaulichen Intentionen der Gemeinde und haben sich in der Vergangenheit bei der Entwicklung des Gebietes bewährt. Es besteht kein weiterer Regelungsbedarf.

4.2. Verkehrliche Erschließung

Die Erschließung der Teilgebiete ist sichergestellt, durch die vorliegende Planänderung ergeben sich keine Erfordernisse für eine geänderte Erschließung.

4.3. Immissionen

Die Teilgebiete werden nicht von Immissionen aus Verkehr oder Landwirtschaft berührt. Durch die Planänderung wird die Immissionssituation nicht berührt.

Im Hinblick auf zu erwartende Auswirkungen aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Störfallbetriebe im Sinne der Seveso-III-Richtlinie wird festgestellt, dass sich im Gemeindegebiet kein derartiger Betrieb befindet und durch die vorliegende Planung auch nicht begründet wird. Das können im ländlichen Raum beispielsweise Biomasseanlagen sein, in denen gefährliche Stoffe in Mengen vorhanden sind, welche die Obergrenzen der Störfall-Verordnung – 12. BfSchV) überschreiten. Insbesondere weist die Gemeinde darauf hin, dass im Gemeindegebiet keine landwirtschaftlichen Betriebe vorhanden sind, die der Störfallverordnung unterliegen.

4.4. Maßnahmen der allgemeinen Grünordnung

Die bereits bestehenden Regelungen zur allgemeinen Grünordnung werden durch die Aufhebung des Knickstatus nicht berührt.

5. Ver- und Entsorgung

Die Teilgebiete befinden sich auf Grundstücken, die vollständig an die vorhandenen Einrichtungen der Gemeinde angeschlossen sind. Erweiterungen der Ver- und Entsorgungsanlagen werden durch die vorliegende Planung nicht erforderlich.

6. Naturschutz und Landschaftspflege

Durch den Bebauungsplan wird keine Zulässigkeit von Vorhaben begründet, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen. Eine Umweltprüfung und ein Umweltbericht mit Eingriffsbilanzierung sind gem. § 13 BauGB nicht erforderlich.

Gleichwohl sind die Belange des Arten- und Biotopschutzes bei der Planung zu berücksichtigen. Aus diesem Grund werden das faunistische Potenzial geeigneter Artengruppen unter besonderer Berücksichtigung gefährdeter und streng geschützter Arten (Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und Vogelarten) sowie die gesetzlich geschützten Biotop in ihrem Bestand dargestellt und die Wirkungen der Planung auf diese Belange eingeschätzt sowie ggf. erforderlich werdende Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen aufgeführt.

Bestand

Die Teilgebiete liegen am südwestlichen Ortsrand der Gemeinde Walkfelde und sind entsprechend der Regelungen des rechtgültigen Bebauungsplanes Nr. 3 sowie dessen 1. Änderung entwickelt. Die angepflanzten Knicks konnten sich über den Status einer Siedlungshecke hinaus nicht entwickeln. Der Knick im südlichen Teilgebiet wurde bereits im Planverfahren zur Aufstellung des angrenzenden B-Planes Nr. 5 entwidmet und ausgeglichen. Die Gehölze in beiden Teilgebieten sind zukünftig als Siedlungshecke anzusprechen.

- Gesetzlich geschützte Biotop

Bei den Knicks handelt es sich um Biotop die nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG geschützt sind.

- Brutvögel

Aufgrund der intensiven Nutzung der angrenzenden Wohnbauflächen besteht dort kein Potenzial für störungsempfindliche Brutvögel des Offenlandes. Wegen der Kleinteiligkeit des Gebiets sind keine Arten großer, offener Flächen z.B. Feldlerche oder Kiebitz, mit Brutvorkommen möglich. Insgesamt ist nicht von essenziellen Habitaten für Offenlandarten auszugehen.

Die Knicks stellen potenzielle Lebensräume für verbreitete Gehölzbrüterarten dar, die relativ anpassungsfähig und flexibel sind (z.B. Klappergrasmücke, Dorngrasmücke, Zaunkönig, Heckenbraunelle und Amsel).

In den Wohnhäusern und strukturreichen Gärten besteht ein Potenzial für gebäudebrütende sowie gehölzbrütende Vogelarten.

- Fledermäuse

In einigen Überhältern der Knicks sind Winter- und größere Sommerquartiere nicht auszuschließen.

Die Knicks sind als potenzielle Leitstrukturen für Flugrouten und Jagdgebiete geringer bis mittlerer Bedeutung einzustufen. Durch die Wohnbebauungen ist ein Vorkommen von lichtempfindlichen Fledermausarten unwahrscheinlich.

- Haselmäuse

Walksfelde befindet sich im allgemeinen Verbreitungsgebiet der Haselmaus. In den an das Plangebiet angrenzenden Knicks können teilweise geeignete Habitatstrukturen für die Haselmaus vorhanden sein. Ein Vorkommen kann daher ohne Real-Erfassung nicht ausgeschlossen werden.

- Amphibien

Im Planungsraum ist kein stehendes Gewässer vorhanden, möglich sind Amphibien daher nur im Landlebensraum.

Die Knicks und ihre Säume bieten ein Potenzial als Landlebensraum. Ebenfalls von potenzieller Bedeutung sind die Grünstrukturen und Hausgärten.

Im Planungsraum werden europäisch geschützte Arten nicht angenommen.

- Reptilien

Das Vorkommen von europäisch geschützten Reptilienarten, wie z.B. Zauneidechsen, ist nicht zu erwarten, da geeignete Lebensräume (z.B. sandige, südexponierte und besonnte Wälle) fehlen.

- Weitere potenzielle vorhandene Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Andere Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind nicht zu erwarten, da die übrigen Arten des Anhangs IV sehr spezielle Lebensraumansprüche haben (Moore, alte Wälder, Trockenrasen, Heiden, spezielle Gewässer, marine Lebensräume), die hier nicht vorhanden sind.

Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind im Untersuchungsraum nicht zu erwarten.

Prognose

Baubedingte / Anlagenbedingte Auswirkungen:

Durch die Aufhebung des Knickstatus für die Gehölzstrukturen sowie die Rücknahme der teilweise vorgelagerten Maßnahmenflächen werden keine Planungsinhalte begründet, welche zu artenschutzrechtlichen Beeinträchtigungen führen.

- Gesetzlich geschützte Biotope

Die Knickabschnitte im nördlichen Teilgebiet konnten sich in der Vergangenheit nicht über den Status als Siedlungshecke hinaus entwickeln und werden deshalb mit vorliegender Planung planungsrechtlich entwidmet. Der Gehölzbestand wird jedoch als zu erhalten festgesetzt und insofern dauerhaft gesichert. Eine Verschlechterung der biologischen Funktionen ist daher nicht zu erwarten.

Die Knickabschnitte im südlichen Teilgebiet wurden aufgrund heranrückender Bebauung bereits entwidmet und ausgeglichen. Dieser Sachverhalt wird mit vorliegender Planung lediglich planungsrechtlich nachvollzogen.

- Brutvögel

Durch die Planung entfallen keine Gehölze. Zusätzliche Störfaktoren werden durch die Planung nicht initiiert. Mit negativen Auswirkungen auf die Situation für Brutvögel der Gehölze durch menschliche Aktivitäten ist daher nicht zu rechnen.

- Fledermäuse

Durch die Planung entfallen keine Bäume, die ein Quartierspotenzial für Fledermäuse aufweisen. Dementsprechend ist mit keinen Verletzungen und Tötung dieser Tiergruppe zu rechnen. Potenzielle Jagdhabitats gehen nicht verloren, da die Knicks und Gehölze in der Umgebung erhalten werden.

- Haselmäuse

Es werden keine Beeinträchtigungen angrenzender Knicks und Gehölzstrukturen innerhalb der Teilgebiete begründet, durch welche sich die Lebensraumfunktion möglicher Haselmäuse verschlechtert.

- Amphibien

Es werden keine Eingriffe in die vorhandenen Gehölzstrukturen vorgenommen, so dass sich die Situation für die potenziell vorkommenden Amphibien in diesen Bereichen nicht verschlechtert.

Betriebsbedingte Auswirkungen:

Erhebliche betriebsbedingte Auswirkungen sind durch die Planung nicht zu erwarten.

Maßnahmen

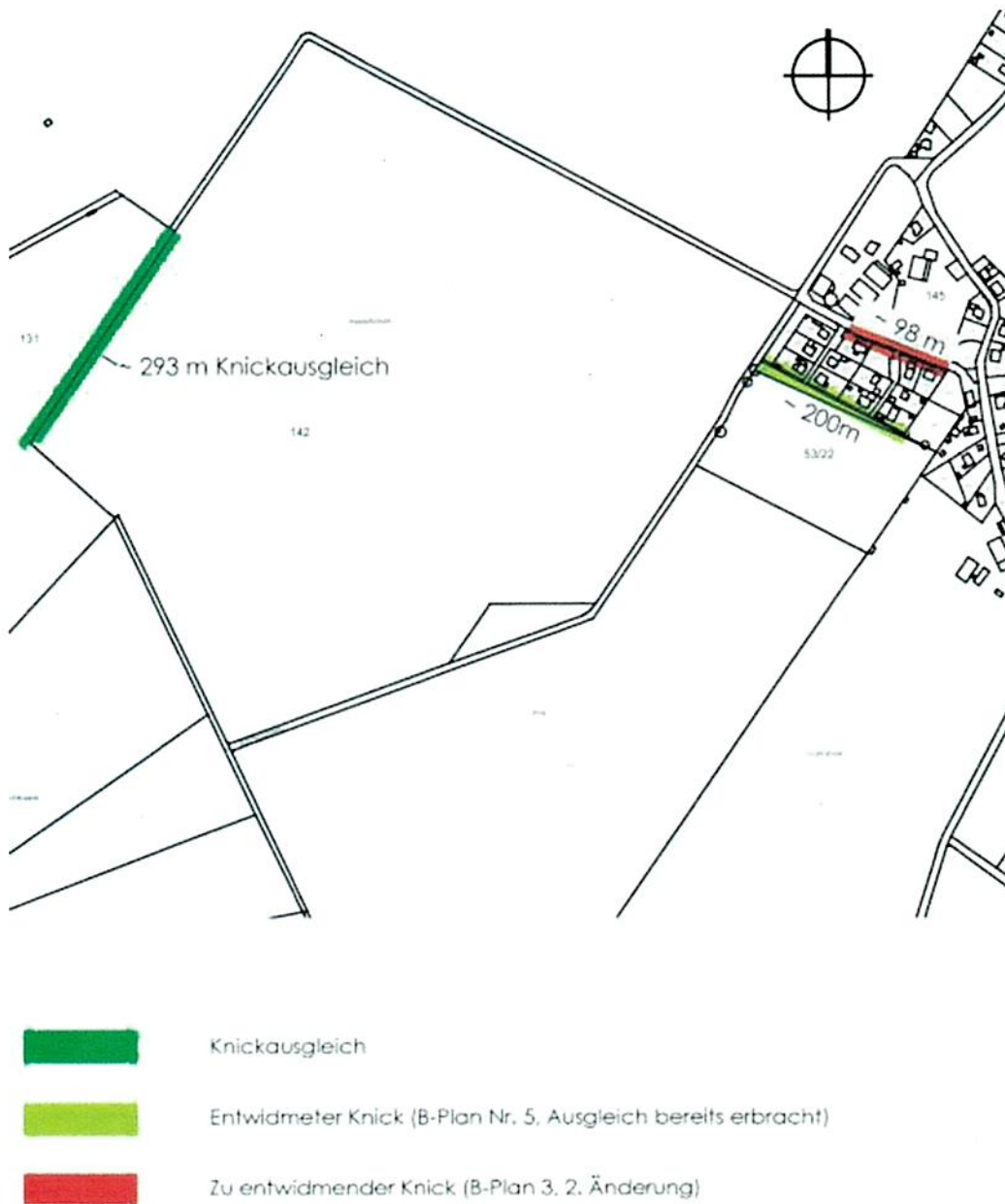
Kompensationsmaßnahmen:

Um die festgestellten Beeinträchtigungen des Knicks im nördlichen Teilgebiet auszugleichen, ist eine Knickneuanlage von 98 m erforderlich, für entfernten Knick sind gem. Forderung der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Herzogtum Lauenburg zusätzlich 14 m Knickneuanlage zu erbringen. Insgesamt sind 112 m Knick als Kompensation für beeinträchtigten und entfallenden Knick erforderlich.

Der Knickausgleich soll eingriffsnah in der Gemarkung Walksfelde auf dem kreiseigenen Flurstück 131 erbracht werden. Dort besteht die Möglichkeit an einen bestehenden Knick anschließend einen ca. 293 m langen Knickabschnitt neu zu erstellen. Nach Abzug des erforderlichen Ausgleichs von 112 m verbleibt rechnerisch ein Knickvorrat von 181 m, welcher der Gemeinde als Kompensation für weitere Eingriffe zur Verfügung steht.

Der neu anzulegende Knick ist mit den Arten des Schlehen-Hasel-Knicks zu bepflanzen. Hierfür ist ein Knickwall mit einem 1,00 m hohen, im Fuß 2,50 m breiten und in der Krone 1,50 m breiten Erdwall neu anzulegen.

Der geplante Knickausgleich wird mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt. Ein Antrag auf Ausnahme von den Vorschriften des Biotopschutzes wird rechtzeitig vor Inkrafttreten der Planänderung bei der UNB gestellt.



Geplanter Knickausgleich in der Gemeinde Walksfelde, Gemarkung Walksfelde, Flurstück 131

7. Archäologie

Es wird auf § 15 DSchG verwiesen: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Stadt der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben.

Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung. Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse, wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

8. Kosten

Die durch die Umsetzung der Inhalte des Bebauungsplanes zu erwartenden Kosten sollen im Hinblick auf den an der Schönberger Straße zu entwidmenden Knick im Wesentlichen durch Abschluss städtebaulicher Verträge auf die planungsbetroffenen Anlieger umgelegt werden. Die Kosten für die Herstellung des Knickausgleichs im Zusammenhang mit der Aufstellung des B-Planes Nr. 5 sind im Rahmen der Kalkulation des Verkaufspreises für die zum Verkauf stehenden Grundstücke berücksichtigt worden.

9. Billigung der Begründung

Die Begründung des Bebauungsplanes Nr. 3, 2. vereinfachte Änderung der Gemeinde Walksfelde wurde von der Gemeindevertretung in der Sitzung am gebilligt.

Walksfelde,

Bürgermeisterin

Gemeinde Walksfelde

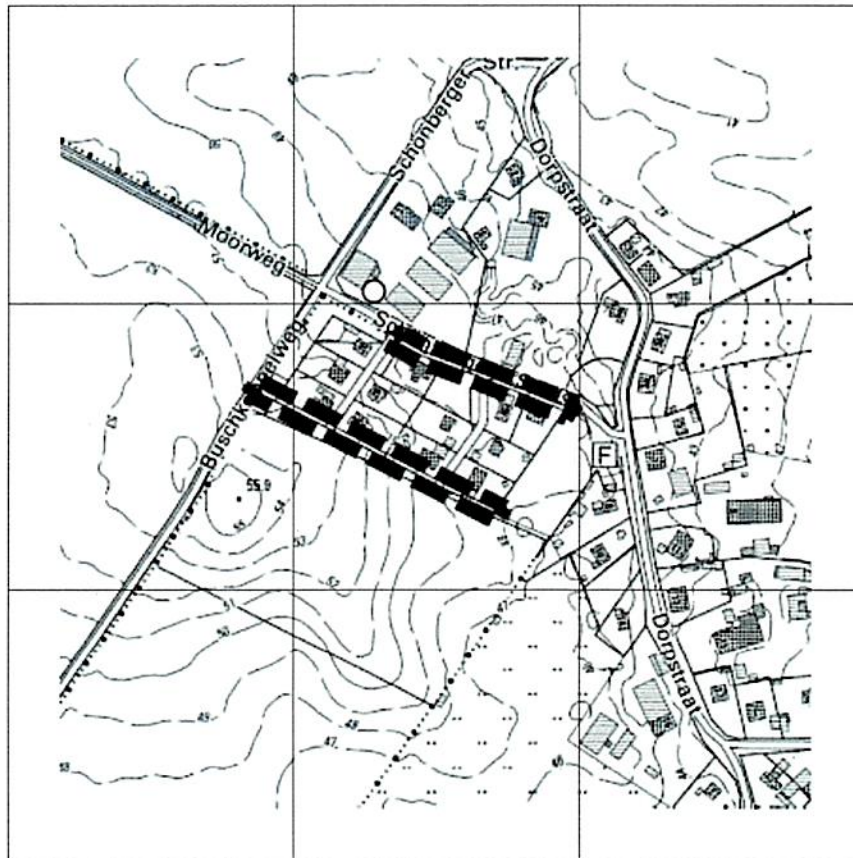
Kreis Herzogtum Lauenburg

Bebauungsplan Nr. 3, 2. vereinfachte Änderung

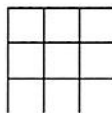
Gebiet: Südlich Schönberger Straße, östlich Buschkoppelweg

Zusammenstellung des Abwägungsmaterials

Planstand: Beteiligung gem. § 4 (2) BauGB, GV 22.09.2022



Planverfasser:



Planlabor Stolzenberg

Architektur * Städtebau * Umweltplanung

Diplomingenieur Detlev Stolzenberg
Freier Architekt und Stadtplaner

St. Jürgen-Ring 34 * 23564 Lübeck
Telefon 0451-550 95 * Fax 550 96

eMail stolzenberg@planlabor.de
www.planlabor.de

I. Übersicht zum Beteiligungsverfahren

A. Beteiligte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, ohne Stellungnahme

AG29

BUND

B. Beteiligte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, mit Anregungen und/oder Hinweisen

Landrat des Kreises Herzogtum Lauenburg, 19.05.2022
teilw. berücksichtigt, siehe 1. Städtebau und Planung

NABU, 18.05.2022
zur Kenntnis genommen, siehe 2. Landschaftspflege

C. Stellungnahmen der Öffentlichkeit

Privat, zur Niederschrift im Amt, 19.05.2022
nicht berücksichtigt, siehe 1. Städtebau und Planung

D. Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 (2) BauGB

Amt Breitenfelde für die Gemeinde Borstorf und Bälau, 12.05.2022, keine Hinweise

II. Abwägung

1. Anregungen und Hinweise zu Städtebau und Planung

Landrat des Kreises Herzogtum Lauenburg, 19.05.2022

Das in der Planzeichenerklärung aufgeführte Dorfgebiet ist nicht nur farblich als solches darzustellen, sondern auch mit „MD“ zu kennzeichnen.

Die Fläche für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sollte entsprechend ihrer Funktion nicht als Dorfgebiet sondern als Grünfläche ausgewiesen werden.

Abwägung

Der Hinweis zur Kennzeichnung des Dorfgebiets wird berücksichtigt. Der Empfehlung zur Ausweisung der Fläche für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen als Grünfläche wird nicht gefolgt. Dieses hätte eine grundsätzliche

Änderung der Inhalte des Ursprungsplanes zur Folge, welche mit der vorliegenden Planung zur Entwidmung der Knicks nicht beabsichtigt und zu deren Umsetzung nicht erforderlich ist.

Privat: zur Niederschrift im Amt, 19.05.2022

Die Stellungnahme wurde persönlich zur Niederschrift im Amt vorgetragen und von der Bauamtsleiterin mit den Einwendern erörtert. Die Stellungnahme sowie die Erläuterungen dazu wurden vor Ort protokolliert und von den Einwendern gelesen und genehmigt. Die Erläuterungen zu den einzelnen Punkten sind in kursiver Schrift unter dem Abschnitt „Abwägung“ wiedergegeben.

1. Es gibt eine Abweichung zwischen den Unterlagen, die der GV zur Beschlussfassung am 01.03.2022 vorgelegen haben, und den Unterlagen, die jetzt online und in Papierform ausliegen: Unter Punkt 8 (Kosten) wurde ein Satz ergänzt.
2. Die in Papierform ausliegenden Unterlagen stimmen mit den im Internet veröffentlichten überein.
3. Die Verfahrensvermerke auf dem Planentwurf sind nicht ausgefüllt und nicht gesiegelt.
4. Zahlen und die Wahrheit sind nicht das Metier der Bürgermeisterin. Die Gemeindevertreter werden von ihr schlecht informiert und über bestimmte Dinge im Unklaren gelassen.
5. Es ist unverständlich, dass der Kreis zugesagt haben soll, dass auf kreiseigenen Vogelschutzflächen ein Knick angelegt werden soll, obwohl der jetzt vorhandene Knick schutzbedürftig und wertvoll ist.
6. Der B-Plan Nr. 5 wurde von der Bürgermeisterin zu Lasten der Gemeinde durchgedrückt, mit damals unerwähnten Folgekosten wie beispielsweise hier der Knickentwidmung und der Kläranlagenerweiterung.
7. Der Knick entlang der Schönberger Straße gehört nicht vollständig den Anliegern, sondern nach einer Feineinmessung auch zu einem Teil der Gemeinde selbst. Muss die Gemeinde dann für diesen Teil der Entwidmung die Kosten auch selbst tragen (also am Ende Kostenträger = Allgemeinheit)?
8. Im Begründungstext und im Sprachgebrauch sind teilweise verschiedene Wörter genannt, die durcheinandergebracht werden, obwohl das gleiche gemeint wird (Beispiele: Wohnungen/Wohneinheiten/Haushalte oder auch Einwohner/Einwohnergleichwerte). Wir bitten darum, zukünftig nur die korrekte Bezeichnung zu gebrauchen.
9. Laut Punkt 8 der Begründung wurden mit den Anliegern Kostenvereinbarungen getroffen. Das ist falsch. Mit uns wurde nicht gesprochen, auch die anderen Anlieger haben vermutlich keine Vorstellung davon, dass sie Kosten tragen sollen, geschweige denn von deren Höhe.

10. Wir möchten nicht, dass unser Knickanteil entwidmet wird. Er ist wertvoll und die Entwidmung ist nicht nötig, da wir ihn immer ordentlich behandelt und sogar aufgewertet haben. Kosten für eine Entwidmung werden wir daher nicht tragen.

11. Im Vorfeld zum Einsichtnahme-Termin wurde um eine Kostenaufstellung gebeten. Die derzeit geschätzten Kosten wurden von Frau Schulz genannt und von uns notiert.

12. Die Qualität der Planunterlagen vom Planungsbüro ist mangelhaft. Bild Darstellungen in der Begründung sind nicht aktuell (Flächennutzungsplanauszug) oder nicht nachvollziehbar.

13. Auf der Amts-Homepage haben sich manche Darstellungen schon verbessert (alte Satzungen). An anderen Verbesserungsvorschlägen ist das Amt aber weiterhin nicht interessiert.

14. Der südliche Knick gehört sachlich zum B-Plan Nr. 5. Dieser ist tatsächlich noch nicht ausgeglichen, in der Begründung steht jedoch, er sei bereits ausgeglichen.

15. Der gesamte Plan wurde vom Planlabor offensichtlich ohne Ortskenntnis nur auf Zuruf durch Amt und Bürgermeisterin aufgestellt. Das zeigt beispielsweise die „Prognose“ in der Begründung: Tatsächlich sind verschiedene Fledermausarten, Haselmäuse und bis letztes Jahr auch Mauswiesel im Gebiet bzw. am Knick vorhanden. Das Ergebnis der Prognose ist widersprüchlich: Eigentlich ist gar nichts schützenswertes vorhanden, aber trotzdem soll ein Ausgleich von 112 Metern Knick erbracht werden.

Abwägung

Zu 1. Erläuterung von Frau Schulz: Diese Ergänzung wurde auf Wunsch der Gemeinde aufgenommen.

Zu 2. Zur Kenntnis genommen.

Zu 3. Erläuterung von Frau Schulz: Dies wird üblicherweise erst auf der Endfassung der Satzungsausfertigung ausgefüllt, gesiegelt und unterschrieben, da dann erst alle Daten bekannt und alle Aussagen erfüllt sind.

Zu 4. Zur Kenntnis genommen.

Zu 5. Erläuterung von Frau Schulz: Der vorhandene Knick entlang der Schänberger Straße ist aus naturschutzfachlicher Sicht eben nicht wertvoll, da er zwischen den intensiv genutzten privaten Wohngrundstücken und der Straße liegt und dadurch seine Lebensraumfunktion nicht voll erfüllen kann. Der neu anzulegende Knick wird als Strukturelement in der Landschaft diese Funktion wieder erfüllen können und sich zudem natürlich entwickeln können. Der Vorschlag, die Knickneuanlage auf der kreiseigenen Fläche durchzuführen, stammte von der Unteren Naturschutzbehörde selbst, also von einer Abteilung des Kreises. Der Vorschlag ist inzwischen mit der Liegenschaftsabteilung des Kreises abgestimmt, die Vereinbarung, die dazu noch zwischen Gemeinde und Kreis getroffen werden muss, ist jedoch noch in Arbeit.

Zu 6. Zur Kenntnis genommen.

Zu 7. Erläuterung von Frau Schulz: Ja, die Kosten der Entwidmung sollen unter allen Anliegern nach den Eigentumsanteilen am Knick aufgeteilt werden.

Zu 8. Zur Kenntnis genommen. In der Begründung wird lediglich der Begriff „Wohnungen“ in Bezug auf den landesplanerischen Entwicklungsrahmen korrekt verwendet. Die Begriffe „Wohneinheiten“, „Haushalte“, „Einwohner“, „Einwohnergleichwerte“ kommen in der Begründung hingegen nicht vor.

Zu 9. Erläuterung von Frau Schulz: Die städtebaulichen Verträge sind noch nicht geschlossen, aber in Arbeit. Die tatsächlich von jedem einzelnen Anlieger zu erstattenden Kosten werden jedoch nicht in den Verträgen genannt sein, sondern erst nach Fertigstellung der Knickneuanlage bekannt sein und dann anteilig nach Knickmetern aufgeteilt.

Zu 10. Die Darstellung trifft nicht zu. Der Knick konnte sich nicht entsprechend der gesetzlichen Vorgaben des § 30 Bundesnaturschutzgesetz i. V. m. § 21 Landesnaturschutzgesetz sowie den Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz als geschütztes Biotop entwickeln. Die Kontrolle über die Einhaltung der Knickschutzvorschriften obliegt der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Herzogtum Lauenburg. Zur Kostenübernahme siehe die Erläuterung dazu unter 9.

Zu 11. Zur Kenntnis genommen.

Zu 12. Unklarheiten in der Planzeichnung werden von Frau Schulz geklärt.

Zu 13. Zur Kenntnis genommen.

Zu 14. Erläuterung von Frau Schulz: Die Knickneuanlage ist im Zusammenhang mit den jetzt beginnenden Arbeiten zur Erschließung des B-Plan 5 geplant. Tatsächlich hergestellt ist der neue Knick daher tatsächlich noch nicht.

Zu 15. Erläuterung von Frau Schulz: Das „Knickschutzpapier“, an dem sich die Untere Naturschutzbehörde bei Eingriffen und Ausgleichsmaßnahmen orientiert, sieht für die Entwidmung von Knick einen Ausgleich im Verhältnis 1:1 vor (also 1 m Knickentwidmung - 1 m Knickausgleich nötig).

2. Anregungen und Hinweise zu Landschaftspflege

NABU, 18.05.2022

Der NABU Schleswig-Holstein bedankt sich für die zugeschickten Unterlagen. Der NABU, vertreten durch den NABU Mölln, nimmt zu dem o. a. Vorhaben wie folgt Stellung. Diese Stellungnahme gilt zugleich für den NABU Mölln und den NABU Schleswig-Holstein.

Der NABU weist darauf hin, dass zur 1. Änderung keine Unterlagen vorgelegen haben.

Der NABU nimmt zur Kenntnis, dass

- mit der vorgelegten Planung ursprünglich festgesetzte Knickabschnitte auf vier Grundstücken eine neue Bewertung erfahren sollen,
- sich die vorgenannten Knickabschnitte aufgrund einer geringen Grundstücksgröße nicht entsprechend entwickeln konnten und daher als zu dauerhaft erhaltene Gehölzstrukturen festgesetzt werden sollen,
- inzwischen lt. der Fortschreibung des Landesentwicklungsplanes im Jahr 2021, bezogen auf vorhandene Wohneinheiten mit Stichtag 31.12.2020, neue Wohnungen im Umfang von bis zu 10 % gebaut werden können,
- die betreffende Fläche im Landschaftsplan aus dem Jahr 2002 als Ackerfläche und als Eignungsfläche für Siedlungsentwicklung dargestellt ist und nunmehr berichtigt werden sollte,
- für die Gemeinde der genehmigte Flächennutzungsplan mit seinen Änderungen gilt und die betreffende Fläche als Gemischte Baufläche (M) dargestellt ist,
- die Flurstücke 135 bis 139 mit den Flurstücke 53/17, 53/14, 53/11, 53/6 und 53/9 betroffen sind,
- mit der Aufhebung des Knickschutzstatus für die Gehölzstrukturen sowie der Rücknahme teilweise vorgelagerter Maßnahmenflächen keine Planungsinhalte begründet, die zu artenschutzrechtlichen Beeinträchtigungen führen,

und

- die Knickabschnitte im südlichen Teilgebiet bereits entwidmet und ausgeglichen wurden.

Die vorgelegte Planung legt fest, dass die festgestellten Beeinträchtigungen des Knicks im nördlichen Teilgebiet mit 98 m Knickneuanlage auszugleichen sind. Für den entfernten Knick hat die Untere Naturschutzbehörde des Kreises Hzgt. Lauenburg zusätzlich 14 m Knickneuanlage festgelegt, so dass insgesamt 112 m Knick als Kompensation zu erbringen sind.

Dieser genannte Ausgleich soll eingriffsnah auf dem kreiseigenen Flurstück 131 in der Gemarkung Walksfelde erbracht werden. Dort ist die Möglichkeit gegeben, an einen bestehenden Knick einen 293 m langen Knickabschnitt neu anzulegen. Nach dem Abzug des erforderlichen Ausgleichs von 112 m verbleibt rechnerisch ein Knickvorrat von 181 m, der der Gemeinde Walksfelde für weitere Eingriffe zur Verfügung stehen soll.

Eine ordnungsgemäße Einbindung vorhandener Gehölzstrukturen ist aus langen Jahren Erfahrung nicht möglich - der NABU weist in seinen Stellungnahmen immer wieder darauf hin.

Der NABU behält sich Ergänzungen seiner Stellungnahme vor.

Der NABU bittet um Rückäußerung, wie über seine Stellungnahme befunden wurde sowie um weitere Beteiligung am Verfahren.

Abwägung

Die Zusammenfassung der Planinhalte wird zur Kenntnis genommen. Die Unterrichtung über das Abwägungsergebnis erfolgt nach den Vorgaben des Baugesetzbuches.

Vorlage

für die Sitzung der Gemeindevertretung der
Gemeinde Walksfelde am 22.09.2022

zu TOP 8: Kläranlage
**hier: Billigung der Entwurfs- und Ausführungsplanung des Ing-
Büros GSP Ingenieurgesellschaft mbH sowie Beauftragung zur
Ausschreibung**

Vorbemerkung

In der GV-Sitzung am 28.06.2022 hat Herr Ing. Priewe von der GSP Ingenieurgesellschaft mbH allen Gemeindevertretern und anwesenden Gästen den Planungsstand bzgl. der Ertüchtigung der Kläranlage vorgestellt und erläutert, eine aktualisierte Kostenschätzung abgegeben sowie Fragen beantwortet.

Um den nächsten Verfahrensabschnitt der Ausschreibung der benötigten Dienstleistungen anzugehen, bat Herr Ing. Priewe darum, dass die GV ihre Zustimmung zu den vorgestellten Planungen in Form einer Abstimmung/Beschlussfassung offiziell dokumentiert.

Beschlussvorschlag

Die Gemeinde Walksfelde billigt die in der GV-Sitzung am 28.06.2022 vorgestellte Entwurfs- und Ausführungsplanung der GSP Ingenieurgesellschaft mbH und beauftragt das Ingenieurbüro mit der Ausschreibung der benötigten Dienstleistungen als weiteren Verfahrensschritt.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Vertreter:		Abstimmungsergebnis:		
Anwesend:		Ja	Nein	Enthaltung
Ausgeschlossen gem. § 22 GO:				

VORLAGE

für die Sitzung der Gemeindevertretung Walksfelde am _____, TOP

**Betr.: Verbindliches Angebot vom 15.09.2020 der TraveNetz GmbH
für den Abschluss eines Stromkonzessionsvertrages**

1. Erläuterung:

Der Stromkonzessionsvertrag ist den Gemeinden des Amtes Sandesneben zur Beratung und Beschlussfassung übersandt worden. In vielen Gemeinden liegen bereits Beschlüsse darüber vor. In einigen Gemeinden steht dies noch aus.

Zwischenzeitlich haben sich noch ganz geringfügige Änderungen im Text des § 4 Absätze 4 und 5 ergeben, die den Umgang mit der Umsatzsteuer regeln.

Auf ausdrückliche Empfehlung der TreuKom, Herr Höppner, wurden zu diesem Punkt noch einmal Verhandlungen aufgenommen. Diese Verhandlungen konnten nunmehr zum Ende geführt werden und geben Rechtsicherheit in diesen Fragen auch bei sehr unterschiedlichem steuerlichem Status der Gemeinden als Unternehmen und aber als Kleinunternehmer.

Die steuerlichen Interessen aller Gemeinden wurden mit diesen Formulierungen gewahrt. Folgende Änderungen wurden vorgenommen:

(4) Bei der Konzessionsabgabe handelt es sich um einen Netto-Betrag. Sollten auf Grund von gesetzlichen Änderungen, Entscheidungen des Bundesfinanzhofes, des Europäischen Gerichtshofes, durch Verwaltungsanweisungen des Bundesfinanzministeriums oder aus einem anderen Grund die Leistungen aus diesem Vertrag zukünftig als umsatzsteuerbar angesehen werden, schuldet der Stromnetzbetreiber zusätzlich zum Nettobetrag die darauf entfallende gesetzliche Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich geltenden Höhe. Die Vertragspartner gehen übereinstimmend davon aus, dass die Leistungen aus diesem Vertrag spätestens ab Inkrafttreten des § 26 UStG ab dem 1.1.2023 der Umsatzsteuerpflicht unterliegen und sich der Netto-Betrag ab diesem Zeitpunkt um die darauf entfallende gesetzliche Umsatzsteuer erhöht. Bereits jetzt wird von der Gemeinde vorsorglich gem. § 9 UStG auf die Steuerfreiheit verzichtet, für den Fall dass sich diese Annahme zu einem späteren Zeitpunkt als unzutreffend herausstellen sollte. Bei einem wirksamen Verzicht auf die Steuerfreiheit bestätigt der Stromnetzbetreiber der Gemeinde jährlich rechtzeitig, möglichst zu Beginn jeden Jahres, dass es das Wegenutzungsrecht ausschließlich für Umsätze verwendet oder zu verwenden beabsichtigt, die den Vorsteuerabzug nicht ausschließen.

Autor
hat geloscht: vorsorglich

Autor
hat geloscht: Selbe

Autor
hat geloscht: bestatigt die Gemeinde für diesen Fall gem. § 9 UStG auf die Steuerfreiheit verzichten zu verzichten.

(5) Die Regelung in Absatz 4 Satz 2 ff. kommt nicht zur Anwendung, wenn die Gemeinde vor Abschluss des Vertrages und anschließend bis zum 30.11. eines jeden Kalenderjahres für das Folgejahr dem Stromnetzbetreiber in Textform mitteilt, dass sie von der Kleinunternehmerregelung gemäß § 19 Abs. 1 UStG zu Recht Gebrauch macht. Für den Fall, dass die Gemeinde mitteilt, dass sie Kleinunternehmer ist, sichert sie zu, nicht gemäß § 19 Abs. 2 UStG auf die Anwendung des § 19 Abs. 1 UStG zu verzichten. Soweit die Kleinunternehmerregelung zur Anwendung kommt, erhält die Gemeinde den Nettobetrag im Sinne von Absatz 4 Satz 1. Ein Ausweis von Umsatzsteuer unterbleibt. Sollten die Voraussetzungen für die Anwendung der Kleinunternehmerregelung entfallen, so zeigt die Kommune dies dem Stromnetzbetreiber unverzüglich an.

Autor
hat geloscht: schriftlich nachweist

Autor
hat geloscht: nachweist

Autor
hat geloscht: Die Kommune schuldet für den Fall, dass sie den Wegfall der Voraussetzungen für den Kleinunternehmerstatus gegenüber dem Stromnetzbetreiber nicht rechtzeitig anzeigt, dem Stromnetzbetreiber die Steuer.

(6) Sollte sich die gesetzlich zulässige Höhe der Konzessionsabgabe erhöhen, wird diese vom Zeitpunkt der Inkrafttreten gezahlt |

2. Beschlussentwurf:

Die Gemeindevertretung nimmt die geänderten Passagen des § 4 Absätze 4 und 5 zur Kenntnis und billigt diese. Der Bürgermeister wird beauftragt, den Stromkonzessionsvertrag in der geänderten Fassung zu zeichnen.

3. Abstimmungsergebnis:

gesetzliche Mitgliederzahl	davon anwesend	dafür	dagegen	Enthaltungen

4. Bemerkung:

Aufgrund des § 22 Go waren keine/ folgende Gemeindevertreter von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen; sie waren weder bei der Beratung noch bei der Abstimmung anwesend:

Die Richtigkeit des Auszuges und der Angaben über Beschlussfähigkeit und Abstimmung werden beglaubigt. Gleichzeitig wird bescheinigt, dass zu Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung rechtzeitig und ordnungsgemäß eingeladen worden ist.

Die Gemeindevertretung war beschlussfähig.

Ort, Datum

(L.S.)

Der/ Die Bürgermeister/in

Vorlage

für die Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Walksfelde am 22.09.2022

zu TOP 10: B5
hier: Auftragsvergabe zum Setzen eines Zaunes um das
Regensickerbecken im B5-Baugebiet

Vorbemerkung

Im B5-Gebiet befindet sich ein Regensickerbecken zur gedrosselten Einleitung von Regenwasser in öffentliche Gewässer. Regenrückhaltebecken/Regensickerbecken sind abwassertechnische Anlagen im Sinne der DGUV Vorschrift 22 "Abwassertechnische Anlagen".

Aufgrund der besonderen Anziehungskraft von Wasserflächen auf Kinder und Jugendliche ist jedes Regenbauwerk entsprechend seines Gefahrenpotentials mit Hilfe des GVV Kommunalversicherung VVaG bewertet worden. Das Ziel ist die Vermeidung von Personen- und Sachschäden und der Ausschluss von Haftungsrisiken für die Gemeinde.

Eindeutige rechtliche Vorgaben, wie die Verkehrssicherungspflicht an Teichanlagen auszugestalten ist (z. B. ab welcher Wassertiefe und bei welchem Böschungswinkel generell eine Einzäunung vorzunehmen ist), gibt es nicht. Diese Frage ist vielmehr in jedem Einzelfall zu beantworten. Aus diesem Grund haben Städte und Kommunen unterschiedliche Lösungsansätze gewählt.

Da das Becken aber eine technische Anlage darstellt und in einem Wohngebiet mit dort wohnenden Familien mit Kindern belegt ist, sollte zur Verringerung des Risikos eine Einzäunung erwogen werden; entsprechend wurden für die Einzäunung Angebote eingeholt.

Entsprechend den Berechnungen des Ing. Schwarz wurden drei Dienstleister (Fa. Zaunteam, Fa. Stapelfeldt und Fa. Piper) um Abgabe eines Angebotes für die Errichtung eines Zaunes um das Sickerbecken gebeten.

Alle drei Dienstleister haben Angebote abgegeben, wobei die Fa. Piper mit 7.264,95 € das wirtschaftlichste Angebot abgegeben hat.

Beschlussvorschlag

Die Gemeinde Walksfelde befürwortet die Einzäunung des im B5-Gebiet belegenen Regensickerbeckens und beschließt, den Auftrag zur Einzäunung des Regensickerbeckens an die Fa. Piper zu vergeben, da diese das wirtschaftlichste Angebot abgegeben hat.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Vertreter:	Abstimmungsergebnis:		
	Ja	Nein	Enthaltung
Anwesend:			
Ausgeschlossen gem. § 22 GO:			

**Leistungsverzeichnis
für
Gemeinde Walksfelde B Plan Nr. 5**

Projekt-Nr.: 2018.034 **Datum:** 14.07.2022

Bauvorhaben: Gemeinde Walksfelde B Plan Nr. 5

Baubeschreibung: **Einzäunung des Regensickerbeckens**

LV-Nr.: 2018.034.6

LV-Bezeichnung: Gemeinde Walksfelde, B Plan Nr. 5

Bauherr: Gemeinde Walksfelde
über Frau Bürgermeisterin D.Keding
Dörpstraat 6a
23896 Walksfelde

Ersteller: Ing.-Büro M. Schwarz
von Wedderkopstr.22
23847 Steinhorst
Tel.: 04536 808009
Fax.: 04536 808029
EMail: ing-buero-mathias-
schwarz@gmx.de

Baubeginn: Nach Absprache

Bauende: Nach Absprache bis Oktober
2022

Preisabgabe : 10.08.2022

	ungeprüft:	geprüft:
Gesamtsumme netto:	6.105,00 Euro	Euro
MwSt: 19 %	1.159,95 Euro	Euro
Gesamtsumme brutto:	7.264,95 Euro	Euro
Datum	28.07.2022	Euro
Bearbeiter	_____	Euro

emsipiper
GmbH & Co. KG

Alte Poststraße 46, 22929 Schönberg
Tel: 04534-200 40, www.zaunpiper.de

Titelzusammenstellung

Bauherr: Gemeinde Walksfelde
über Frau Bürgermeisterin D.Keding
Projekt-Nr: 2018.034
LV-Nr: 2018.034.6
Datum: 14.07.2022

Straße: Dörpstraat 6a
Ort: 23896 Walksfelde

Bauvorhaben: **Gemeinde Walksfelde B Plan Nr. 5**

Pos	Bezeichnung	Preis
3	Titel 3 Regensickerbecken , Einzäunung	6.105,00 EUR
3.1	Titel 3.1 Einzäunung	6.105,00 EUR
	Gesamtpreis ohne MwSt	6.105,00 EUR
	Mehrwertsteuer 19 %	1.159,95 EUR
	Gesamtpreis mit MwSt	7.264,95 EUR

ernst piper
GmbH & Co. KG
Alte Poststraße 46, 22929 Schönberg
Tel: 04534-200 40, www.zaunpiper.de

Bauherr: Gemeinde Walksfelde
über Frau Bürgermeisterin D.Keding

Projekt-Nr: 2018.034
LV-Nr: 2018.034.6
Datum: 14.07.2022

Straße: Dörpstraat 6a
Ort: 23896 Walksfelde

Bauvorhaben: **Gemeinde Walksfelde B Plan Nr. 5**

Pos	Bezeichnung	EP	Gesamtpreis
3	Titel 3 Regensickerbecken , Einzäunung		
3.1	Titel 3.1 Einzäunung		
3.1.10	Doppelstabmattengitterzaun liefern und versetzen, Höhe 1230 mm, Farbe RAL 7016 Stabmattengitterzaun wie vorh. liefern und fach- und höhengerecht nach Vorgabe des AG versetzen Stabgittermattenzaun in feuerverzinkter Ausführung sowie pulverbeschichtet einschl. aller Form und Passstücke sowie der notwendigen Befestigungsmaterialien und sonstigen Verstreibungen in fertiger Arbeit. Zaunspitzen werden nach unten gesetzt Höhe der Einzäunung bis 1,25 m Maschenweite 50/200, Drähte 8/6/8mm RR Pfosten 60/40 mit Klemmplättchenbefestigung <i>Hadra</i> angebotenes Fabrikat		
	90,00 m	<i>52,50</i>,50 EUR	<i>4.725,00</i>,00 EUR
3.1.30	Toranlage zweiflügelig, Gesamtbreite 3,00 m i.L. Toranlage zweiflügelig , Höhe 1230 mm Torflügel aus Stabgitterzaun wie vor beschrieben, Toranlage einschließlich der erforderlichen Pfosten Bänder aus Edelstahl verstellbar einschließlich aller erforderlichen Einstellarbeiten, Lieferung und Einbau von Torfeststellern Pfosten einschließlich aller Erdarbeiten, Pfosten in Beton, sonst wie vor beschrieben		

1,00 Stck

1.380,00 EUR

1.380,00 EUR

Titelsumme: Titel 3.1 Einzäunung

6.105,00 EUR

Gesamtpreis ohne MwSt

6.105,00 EUR

Mehrwertsteuer 19 %

1.159,95 EUR

Gesamtpreis mit MwSt

7.264,95 EUR

Dieses Angebot ist 30 Tage ab Angebotsdatum
gültig.

Über Ihren Auftrag würden wir uns freuen!

Schönberg, den 28.7.2022

Mit freundlichen Grüßen

Zaunspiper
GmbH & Co. KG
Alte Poststraße 46, 23629 Schönberg
Tel: 04534-200 40, www.zaunspiper.de

Vorlage

für die Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Walksfelde am 22.09.2022

zu TOP 11: Beschlussfassung

Abschluss eines Vertrages mit dem Bereich Liegenschaften des Kreises Herzogtum Lauenburg bzgl. der Flächeninanspruchnahme zur Errichtung eines Knicks

Vorbemerkung

Bezüglich des Ausgleiches der nachteiligen Folgen durch die Aufstellung und Umsetzung der von der Gemeindevertretung Walksfelde beschlossenen 2. Änderung zum Bebauungsplan (B-Plan) Nr. 3 für das Gebiet „Südlich Schönberger Straße, östlich Buschkoppelweg“ mit seinen Entwicklungszielen in der Gemeinde Walksfelde sowie der für den Naturschutz nachteiligen Umsetzung der Ertüchtigung der Kläranlage in Walksfelde muss Knickersatzbedarf angelegt werden.

Es handelt sich dabei zum einen um eine Ausgleichsverpflichtungen im Umfang von rd. 112,0 lfd. Meter für den Verlust von Knick durch die 2. Änderung der Satzung der Bauleitplanung Nr. 3 der Gemeinde Walksfelde. Zum anderen müssen im Rahmen der Ertüchtigung der Walksfelder Kläranlage 5,0 lfd Meter für die vorübergehende Beeinträchtigung eines Knicks im Rahmen der Bauarbeiten sowie 80,0 lfd Meter Ersatzbedarf für die Fällung vom Bäumen auf dem Kläranlagengelände, mithin insgesamt weitere 85,0 lfd Meter Knick als Ausgleich angelegt werden. Hiervon können 16,0 lfd. Meter aus einem vorhandenen Vorrat bedient werden, so dass nur noch 69 lfd. Meter im Rahmen dieses Ausgleichs benötigt werden.

Bei den 112,0 m lfd. Meter zzgl. 69,0 lfd. Meter Knickneuanlage (Knickersatzbedarf) handelt es sich um ein verbleibendes Defizit, das anderweitig nachgewiesen werden muss. Die Untere Naturschutzbehörde und der Kreis als Eigentümer des in der Gemarkung Walksfelde, Flur 1 belegenden Flurstücks 131 sind übereingekommen, den geforderten naturschutzfachlichen Ausgleich in Form eines Ersatzknicks an der nordöstlichen Grenze auf der genannten kreiseigenen Fläche umzusetzen, wobei eine Grundfläche in Größe von ca. 560 m² in Anspruch genommen werden würde.

Aufgrund der Inanspruchnahme der Kreisfläche muss es entsprechender Vertrag über die Nutzung der Fläche abgeschlossen werden.

Beschlussvorschlag

Die Gemeinde Walksfelde ermächtigt die BGM'in einen Vertrag – der im Wesentlichen dem Inhalt des beigefügten Entwurfes entspricht – abzuschließen.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Vertreter:	Abstimmungsergebnis:		
	Ja	Nein	Enthaltung
Anwesend:			
Ausgeschlossen gem. § 22 GO:			

Kreis Herzogtum Lauenburg | Fachbereich Regionalentwicklung, Umwelt und Bauen
Az. 300/21-61b) II-1.

ENTWURF

VEREINBARUNG

zwischen

dem Kreis Herzogtum Lauenburg,
vertreten durch den Fachbereich Regionalentwicklung, Umwelt und Bauen
in 23909 Ratzeburg, Barlachstr. 2,

- nachstehend Kreis -

und

der Gemeinde Walksfelde,
vertreten durch die Bürgermeisterin Frau Doreen Keding,
dienstansässig
in 23898 Sandesneben, Am Amtsgraben 4,

- nachstehend Berechtigte -

bezüglich des Ausgleiches der nachteiligen Folgen durch die Aufstellung und Umsetzung der von der Gemeindevertretung Walksfelde beschlossenen 2. Änderung zum Bebauungsplan (B-Plan) Nr. 3 für das Gebiet „Südlich Schönberger Straße, östlich Buschkoppelweg“ mit seinen Entwicklungszielen in der Gemeinde Walksfelde sowie der für den Naturschutz nachteiligen Umsetzung der Ertüchtigung der Kläranlage in Walksfelde.

Es handelt sich dabei zum einen um eine Ausgleichsverpflichtungen im Umfang von rd. 112,0 lfd. Meter für den Verlust von Knick durch die 2. Änderung der Satzung der Bauleitplanung Nr. 3 der Gemeinde Walksfelde. Zum anderen müssen im Rahmen der Ertüchtigung der Walksfelder Kläranlage 5,0 lfd Meter für die vorübergehende Beeinträchtigung eines Knicks im Rahmen der Bauarbeiten sowie 80,0 lfd Meter Ersatzbedarf für die Fällung vom Bäumen auf dem Kläranlagengelände, mithin insgesamt weitere 85,0 lfd Meter Knick als Ausgleich angelegt werden. Hiervon können 16,0 lfd. Meter aus einem vorhandenen Vorrat bedient werden, so dass nur noch 69 lfd. Meter im Rahmen dieses Ausgleichs benötigt werden.

Bei den 112,0 m lfd. Meter zzgl. 69,0 lfd. Meter Knickneuanlage (Knickersatzbedarf) handelt es sich um ein verbleibendes Defizit, das anderweitig nachgewiesen werden muss. Die Berechtigte, die Untere Naturschutzbehörde und der Kreis als Eigentümer des in der Gemarkung Walksfelde, Flur 1 belegenden Flurstücks 131 sind übereingekommen, den geforderten naturschutzfachlichen Ausgleich in Form eines Ersatzknicks an der nordöstlichen Grenze auf der genannten kreiseigenen Fläche umzusetzen, wobei eine Grundfläche in Größe von ca. 560 m² in Anspruch genommen werden würde.

Es ist aber beabsichtigt, insgesamt rd. 424,0 lfd. Meter Knickneuanlage für das Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften (Knickersatzbedarf) anzulegen, da die Berechtigte die in Anspruch zu nehmende Teilfläche künftig als „Pool“ verwenden möchte, um mögliche spätere Ausgleichsverpflichtungen ihrerseits in Bezug auf Knicks umsetzen zu können. Aus dem „Pool“ wird die Gemeinde Walksfelde im Übrigen absprachegemäß der Gemeinde Sandesneben anteilig

D:\Amtszeit Doreen
Keding\Gemeinde\B5\Knickausgleich\Entwurf_Vereinbarung_Gemeinde_Walksfelde_Knickersatz_13092022.docxM:\3\300\Liegenschaften\Grundstücke\Ausgleichs_Naturschutzflaechen_Vereinbarungen\Gemeinde_Walksfelde\Entwurf_Vereinbarung_Gemeinde_Walksfelde_Knickersatz_13092022.docx

150 Meter „Knickausgleich“ zur Verfügung stellen. Für den B-Plan 21 der Gemeinde Sandesneben besteht ebenfalls noch ein Defizit an Knickneuanlage, das aufgrund mangelnder Verfügbarkeit geeigneter Flächen anderweitig nachgewiesen werden muss. Dergestalt ist es beabsichtigt, dieses im benannten Umfang in Walksfelde zu tun.

Für verbleibende Knickmeter stellt die Berechtigte bei der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises einen Antrag auf Anerkennung der Knickneuanlage als Bevorratung gemäß § 16 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz.

~~Die obige Ausgleichsverpflichtung von 112,0 lfd. Meter wird auf diese rd. 424,0 lfd. Meter Knickneuanlage (Knickersatzbedarf) angerechnet. Hinsichtlich der Anrechnung möglicher zukünftiger Ausgleichsverpflichtungen als Knickersatz auf den „Pool“ erfolgt im Bedarfsfall ein jeweiliger neuer durchnummerierter Nachtrag zu dieser Vereinbarung.~~

Es wird im Übrigen auf den Text- und Planteil der Satzung der Bauleitplanung Nr. 3, 2. Änderung, der Gemeinde Walksfelde vom ~~XXX~~ verwiesen.

Kommentiert [S1]: Ist die Anerkennung nicht ausschließlich mit der UNB zu regeln?

1.) Der Kreis verpflichtet sich gegenüber der Berechtigten, aus dem folgenden Grundstück

Gemeinde	Gemarkung	Areal	Flur	Flurstück	In Größe von
Walksfelde	Walksfelde	Moorwiese	1	131/0 tlw.	12,3754 m ²

eine Teilfläche in Größe von insgesamt **ca. 2.120 m²** zur Verfügung zu stellen. Die genaue Lage der Fläche ist dem als **Anlage 1 und 2** beigefügten Übersichts- und Lageplan zu entnehmen.

Der Berechtigten ist bekannt, dass die in Anspruch zu nehmenden (Teil)Fläche ausdrücklich nicht durch die Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch von Walksfelde dinglich gesichert wird.

2.) Es ist Sache der Berechtigten, die mit der Knickneuanlage bzw. mit der Aufwertung des vorhandenen Knicks verbundenen Maßnahmen umzusetzen bzw. umsetzen zu lassen.

3a) Die Berechtigte verpflichtet sich, an den Kreis einen Betrag in Höhe von rd. **3.795,00 €** für diese Flächeninanspruchnahme zu zahlen.

b) Der Betrag beinhaltet die im Zusammenhang mit der umzusetzenden Ausgleichsmaßnahme anfallenden Neben- bzw. sonstigen Kosten.

c) Der Betrag ist ohne besondere Zahlungsaufforderung **innerhalb eines Monats** nach Abschluss dieser Vereinbarung fällig.

Die Entschädigung für die Bereitstellung der Teilfläche ist unter Angabe des Kassenzeichens „**M111440-000858**“ an den Kreis Herzogtum Lauenburg auf sein Konto bei der Kreissparkasse Herzogtum Lauenburg IBAN: DE38 2305 2750 0000 1100 00 einzuzahlen.

4.) Nach Umsetzung aller Ausgleichsverpflichtungen (Knickausgleich) durch die Berechtigte wird die Untere Naturschutzbehörde die Knickneuanlage abnehmen und den Vollzug des Ausgleiches bestätigen.

5.) Sofern die Abnahme ergibt, dass die tatsächlich in Anspruch genommene Fläche von der unter Punkt 1.) vereinbarten Flächeninanspruchnahme abweicht, erfolgt ein entsprechender finanzieller Ausgleich zwischen Kreis und Berechtigter.

6.) Für evtl. Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung wird als Gerichtsstand Ratzeburg vereinbart.

Kommentiert [DK2]: Zu besprechen, da die Gemeinde den Knick an dieser Stelle auf ausdrücklichen Wunsch der UNB zum Schutz der Kranichbrutplätze errichtet.

D:\Amtszeit Doreen

Keding\Gemeinde\B5\Knickausgleich\Entwurf_Vereinbarung_Gemeinde_Walksfelde_Knickersatz_13092022.docxM:\3\300\Liegenschaften\Grundstücke\Ausgleichs_Naturschutzflaechen_Vereinbarungen\Gemeinde_Walksfelde\Entwurf_Vereinbarung_Gemeinde_Walksfelde_Knickersatz_13092022.docx

7.) Jede Vertragspartei erhält eine Ausfertigung dieser Vereinbarung.

Anlagen: 1 Übersichtskarte / (Anlage 1)
1 Lageplan / (Anlage 2)

23909 Ratzeburg, _____
Kreis Herzogtum Lauenburg
Fachbereich Regionalentwicklung,
Umwelt und Bauen
In Vollmacht

23898 Sandesneben, _____
Bürgermeisterin
der Gemeinde Walksfelde
Doreen Keding

Heise
(Oberamtsrätin)

Keding
(Bürgermeisterin) / DS

STAND: 13.09.2022

Vorlage

zur Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Walksfelde am 22.09.2022

zu Tagesordnungspunkt 12:

Abtretung von Knickmetern aus dem zukünftigen Vorratsausgleichsknick an die Gemeinde Sandesneben

Sachverhalt:

Für den Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan Nr. 3, 2. Änderung der Gemeinde Walksfelde sowie der Ertüchtigung der Kläranlage ist eine Knickneuanlage durch die Gemeinde Walksfelde erforderlich. Der Gemeinde wurde durch die Untere Naturschutzbehörde das in der Gemarkung Walksfelde, Flur 1 belegenden Flurstück 131 im Eigentum des Kreis Herzogtum Lauenburg als geeigneter Standort für die Anlage eines Ersatzknicks empfohlen. Es ist beabsichtigt insgesamt rd. 424,0 lfd. Meter Knickneuanlage herzustellen. Die Gemeinde Sandesneben hat ihrerseits noch einen Knickaustausch für den B-Plan Nr. 21 zu erbringen, kann dies aber nicht vollständig auf gemeindeeigenen Flächen umsetzen. Aus der Knickneuanlage in Walksfelde können der Gemeinde Sandesneben 150 Meter „Knickaustausch“ zur Verfügung gestellt werden, sofern entsprechender finanzieller Ausgleich erfolgt. Nach Abzug der Ausgleichsverpflichtungen für Maßnahmen der Gemeinde Walksfelde würde ein Knickvorrat von schätzungsweise 83 Metern verbleiben.

Für diese verbleibenden Knickmeter stellt die Gemeinde Walksfelde bei der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises einen Antrag auf Anerkennung der Knickneuanlage als Bevorratung gemäß § 16 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz. Die tatsächliche Länge der Knickneuanlage wird nachträglich gemeinsam mit der Unteren Naturschutzbehörde im Rahmen einer Abnahme festgestellt.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Walksfelde beschließt, der Gemeinde Sandesneben aus einer Knickneuanlage auf dem Flurstück 131, Flur 1, Gemarkung Walksfelde insgesamt 150 Meter „Knickaustausch“ zur Verfügung zu stellen. Über die zur Verfügung gestellten Knickmeter ist ein gesonderter Vertrag abzuschließen, der auch eine Regelung über die Kosten enthalten muss. Für die Gemeinde Walksfelde darf kein finanzieller Nachteil entstehen. Die Bürgermeisterin wird ermächtigt, einen entsprechenden Vertrag mit der Gemeinde Sandesneben zu schließen.

Gesetzliche Zahl der Vertreter:	Abstimmungsergebnis:			
Anwesend:	Ja	Nein	Enthaltung	
Ausgeschlossen gem. § 22 GO:				

Aufgrund des § 22 GO waren keine / die o. g. Gemeindevertreter von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen; sie waren weder bei der Beratung noch bei der Abstimmung anwesend.

Die Richtigkeit des Auszuges und der Angaben über Beschlussfähigkeit und Abstimmung werden beglaubigt. Gleichzeitig wird bescheinigt, dass zur Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung rechtzeitig und ordnungsgemäß eingeladen worden ist. Die Gemeindevertretung war beschlussfähig.

Walksfelde, am _____

L. S.

Bürgermeisterin